Inhaltsverzeichnis

Willkommen ... 4
Willkommen in Garmisch-Partenkirchen ... 4
Wissenswertes über Garmisch-Partenkirchen ... 5
Über Integreat ... 6
Asylsozialberatung ... 6
Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (ab 27 Jahren) ... 7
Asyl ... 7
Ausländeramt - Asyl ... 7
Häufig gestellte Fragen zum Asylverfahren ... 8
Wer kann Asyl erhalten? ... 8
Wie läuft ein Asylverfahren ab? ... 8
Wie lange dauert ein Asylverfahren? ... 9
Welche Pflichten habe ich? ... 9
Was passiert nach der Ankunft in Deutschland? ... 10
Wie kann ich Leistungen beantragen? ... 10
Was ändert sich nach positiver Entscheidung über den Asylantrag? ... 11
Welche Folgen hat die Ablehnung des Asylantrags? ... 11
Kann ich eine Umverteilung/Transfer beantragen? ... 11
Darf ich in eine private Wohnung ziehen? ... 11
Darf ich arbeiten? ... 12
Erhalte ich noch Geld vom Landratsamt, wenn ich arbeite? ... 13
Kann ich zum Arzt gehen? ... 14
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ... 15
Bezahlkarte ... 15
Termine Auszahlung Taschengeld ... 17
Termine Auszahlung Taschengeld UKRAINE ... 18
Arbeitsgelegenheiten (AGH) ... 18
Aufenthaltstitel ... 19
Aufenthaltstitel ... 20
Asylantrag ... 22
Familienasyl ... 22
Coming Home - Rückkehrberatung ... 23
Sprache ... 24
Information ... 24
Sprachkurse ... 24
Integrationskurse ... 24
Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung ... 24
Berufsbezogene Sprachkurse (DeuFöV) ... 25
Ehrenamtliche Sprachangebote ... 25
Sprachtreff für Eltern mit Kindern ... 26
Selbst Deutsch lernen ... 26
Wie finde ich einen Dolmetscher? ... 27
Dolmetscher ... 27
Kulturdolmetscher ... 28
Deutschkurse ... 28
Anlaufstellen und Hilfen ... 29
Flüchtlings- und Integrationsberatung ... 29
Helferkreise ... 31
Wichtige Ämter ... 31
Botschaften und Konsulate ... 31
Einwohnermeldeamt ... 35
Ausländeramt ... 35
Agentur für Arbeit ... 36

Jobcenter ... 36
Standesamt ... 37
Beratung bei Diskriminierung ... 38
Psychosoziale Beratung ... 38
Beratung für Menschen mit Schulden ... 39
Schwangerschaftsberatung ... 40
Erziehungsberatung ... 40
Suchtberatung ... 41
Beratung bei Wohnungslosigkeit ... 42
Rechtliche Beratung ... 42
Hilfen für QUEER refugees ... 43
Beratung für Frauen und Männer bei häuslicher Gewalt ... 43
Hilfen für ukrainische Geflüchtete ... 45
Ausbildung, Arbeit und Studium ... 45
Information ... 45
Arbeit finden ... 45
Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit ... 48
Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Asylsuchende ... 48
Berufsschule (16 - 21 Jahre) ... 49
Ausbildung (dual und vollschulisch) ... 50
Studium ... 51
Studium an einer Hochschule ... 52
Finanzierung und Stipendium ... 52
Anerkennung von Zeugnissen ... 53
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ... 53
Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen ... 54
Kinder, Jugend und Familie ... 54
Das Jugendamt ... 54
Schwangerschaft und Geburt ... 54
Kinderbetreuung ... 55
Schule für Kinder von 6 bis 15 Jahren ... 56
Familienstützpunkte ... 56
Minderjährige Flüchtlinge ohne Eltern ... 57
Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche ... 58
Meldung an das Jugendamt, wenn ein Kind gefährdet ist ... 58
Gesundheit ... 58
Information ... 58
Arztbesuch ... 59
Medikamente ... 60
Notrufnummern - SOS ... 60
Beratungsstellen und Hilfsangebote ... 61
Alltag ... 61
Information ... 61
Deutschland von A bis Z ... 62
Zusammenleben in Deutschland ... 62
Politische Ordnung in Deutschland ... 63
Frau und Mann sind gleich ... 63
Rechtliche Ordnung in Deutschland ... 64
Einkaufen ... 64
Feiertage und Öffnungszeiten ... 65
Haftpflichtversicherung ... 67
Internet und Free WIFI ... 67
Girokonto ... 68
Mobilität ... 69
Führerschein ... 69
Öffentliche Verkehrsmittel ... 70
Fahrrad ... 71

Verträge und Mobiltelefon ... 72
Wohnen ... 72
Freizeit und Sport ... 74
Bäder und Seen ... 74
Spielplätze ... 75
Sportstätten ... 78
Vereine ... 81
Jugendtreffs ... 82
Freizeit- und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche ... 83
Büchereien ... 84
Museen ... 87
MakerLab Murnau ... 88

Willkommen

Willkommen in Garmisch-Partenkirchen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich heiße Sie herzlich willkommen in unserem Landkreis!

Mit Integreat möchten wir Ihnen ein Hilfsmittel zur Verfügung stellen, das Ihnen ermöglicht, sich rasch in unserem Landkreis zurechtzufinden. Auf den folgenden Seiten finden Sie viele wichtige Informationen und Ansprechpartner*innen sowie nützliches Wissen und praktische Tipps rund um das Leben in Garmisch-Partenkirchen. Die App steht mehrsprachig zur Verfügung und soll sowohl gerade angekommene als auch schon länger hier lebende Personen unterstützen. Auch Ehrenamtliche und Hauptamtliche können von der App profitieren.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen diese App ein hilfreicher Begleiter für den Alltag sein wird!

Mit freundlichen Grüßen



Anton Speer

Landrat

Landkreis
Garmisch-Partenkirchen

Hinweis zur Nutzung: Wir stellen diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammen. Trotzdem kann es zu Fehlern kommen. Sollte Ihnen etwas auffallen, bitten wir Sie um einen entsprechenden Hinweis. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Inhalte dieser App keinen Rechtsanspruch auf Leistungen oder Angebote darstellen. Maßgeblich sind die Bescheide der Behörden bzw. Gerichte.

Wissenswertes über Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Adresse vom Landratsamt
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
www.lra-gap.de

Landrat
Anton Speer, Freie Wähler

Geographische Lage
Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen liegt im Südwesten des bayerischen Regierungsbezirks Oberbayern. Er ist mittlerweile der einzige Landkreis in Deutschland, in dem es keine Stadt gibt. Das Werdenfelser Land ist der südliche Teil des Landkreises. Es ist teilweise hochalpin mit den Felsmassiven des Karwendel- und des Wettersteingebirges und liegt an der Grenze zu Tirol in Österreich. Die Zugspitze ist der höchste Berg Deutschlands. Nach Norden senkt sich das Gebirge bis hin zur voralpinen Hügellandschaft des Pfaffenwinkels mit Seen und ausgedehnten Mooren. Nachbarlandkreise sind im Westen die Landkreise Ostallgäu, Weilheim-Schongau und Bad Tölz-Wolfratshausen. Im Süden grenzen die österreichischen Bezirke Innsbrucker-Land, Imst und Reutte an.

Folgende Gemeinden gehören zum Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Markt Garmisch-Partenkirchen
Markt Mittenwald
Markt Murnau am Staffelsee
Bad Bayersoien
Bad Kohlgrub
Eschenlohe
Ettal
Farchant
Grainau
Großweil
Krün
Oberammergau
Oberau
Ohlstadt
Riegsee
Saulgrub
Schwaigen
Seehausen am Staffelsee
Spatzenhausen
Uffing am Staffelsee
Unterammergau
Wallgau

Außerdem gibt es noch ein gemeindefreies Gebiet, der Ettaler Forst mit einer Fläche von 83,46 km².
Der Landkreis hat insgesamt eine Fläche von 1.012 km^2.

INTEGREAT
Great Integration.

Über Integreat

Dieser Leitfaden unterstützt Sie in Ihrem Alltag. Sie finden hier wichtige Adressen, Ansprechpartner,Tipps und Tricks, die Ihnen bei der Orientierung helfen können.

Ihr Alltagsguide hat mehrere Kapitel. Jedes Kapitel bearbeitet ein anderes Thema. Sie finden zum Beispiel Informationen zu Ärzten, Schulen, Deutschkursen oder anderen Institutionen. Es gibt auch ein Kapitel mit Ideen, was Sie in Ihrer Freizeit machen können. Die Informationen und Freizeitangebote ändern sich und wir aktualisieren sie regelmäßig. Deswegen ist es gut, wenn Sie ab und zu Ihre App abchecken und sich über aktuelle Aktionen und Veranstaltungen informieren.

Sie können diese App auch offline benutzen, wenn Sie keinen Internet-Zugang haben. Wenn Sie wieder online sind, aktualisiert sich die App von selbst.

Wir hoffen sehr, dass wir Ihren Aufenthalt mit dieser App vereinfachen können.

Landkreis
Garmisch-Partenkirchen

caritas

SkF

KJR
KREISJUGENDRING
GARMISCH-
PARTENKIRCHEN

Sollten Sie Hinweise, Fragen oder Anregungen haben, kontaktieren Sie uns gerne:

Integrationsbeauftragte Landkreis Garmisch-Partenkirchen
08821 751-492
Integration@lra-gap.de

Asylsozialberatung

Die Asylsozialberatung berät Asylsuchende bis zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Ausreise. Ziel ist es, ihnen Unterstützung und Orientierung im Asylverfahren und Anlaufstellen in unseren Gemeinden zu bieten. Die Beratung hilft Asylsuchenden und Flüchtlingen bei ihren täglichen Anliegen und deckt folgende Themen ab:

- Fragenklärung/Informationen im Asylverfahren
- Allgemeine Fragen (z. B. Asylleistungen, Sprachkurse etc.)
- Angebote vor Ort
- Beratung bei Behördenangelegenheiten
- Beratung bei Fragen zum Familiennachzug, BAMF etc.
- Ansprechpartner für Ehrenamtliche (Fachfragen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren)
- Vermittlung in andere Fachdienste
- Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

• Und vieles mehr

Haben Sie ein sicheres Aufenthaltsrecht? Dann können Sie sich an die Migrationsberatung wenden. Dort erhalten Erwachsene ab 27 Jahren und Familien Unterstützung. Für Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis 27 Jahren ist der Jugendmigrationsdienst der richtige Ansprechpartner.

Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (ab 27 Jahren)

Die Migrationsberatung unterstützt alle Menschen mit Migrationshintergrund ab 27 Jahren, die einen dauerhaften Aufenthaltstitel für Deutschland, eine Freizügigkeitserlaubnis oder ein Bleiberecht haben (Stichwort: anerkannte Flüchtlinge). Die Beratung ist kostenlos. Hilfe, Unterstützung, Information und Aufklärung gibt es zu folgenden Themen:

• Kinder-, Ehegattennachzug, Familiennachzug
• Integrationskurse/ Sprachkurse (Deutsch)
• Anerkennung von ausländischen Schul-/Studienabschlüssen (Orientierungsberatung/ Erstberatung)
• Bildungs- und Sozialversicherungssysteme (Info und Aufklärung)
• Behörden, z.B. Erklärung von Bescheiden/ Vorgehen
• Finanzielle Unterstützungen, Hilfe bei Anträgen
• Ausländerspezifische Themen, wie Aufenthaltsrecht oder Arbeitserlaubnis
• Leben und Arbeiten in Deutschland

Ihre Migrationsberatungsstelle vor Ort:
Fachdienst für Asyl und Migration Garmisch
Bahnhofstr. 14
82467 Garmisch-Partenkirchen

mailto:asyl-migration-gap@caritasmuenchen.org
08821 730-600-0

Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren gibt es eine eigene Beratungsstelle: »»Jugendmigrationsberatungen.
Darüber hinaus gibt es noch die »»Asylsozialberatung, die Sie vor allem in den lokalen Gemeinschaftsunterkünften unterstützt.

Asyl

Ausländeramt - Asyl

Was macht das Ausländeramt?

Um als Ausländer in Deutschland leben zu können, benötigt man einen Aufenthaltstitel (Visum, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt). Um einen Aufenthaltstitel zu beantragen, muss man zum Ausländeramt gehen.

Ausländeramt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

@Aufenthalt@lra-gap.de

+49 (0) 8821751316

https://www.lra-gap.de/de/asylbewerberbetreuung-.html

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Ihren Antrag können Sie auch hier online einreichen.

Was Sie bei der Ausländerbehörde noch machen können:

- Verlängerung des Ankunftsnachweises
- Aufenthaltsgestattung ausstellen und verlängern
- Beantragung der Arbeitserlaubnis
- Aufenthaltserlaubnis beantragen und verlängern
- Ausnahmegenehmigungen für Reisen

Für allgemeine Anfragen rund um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nutzen Sie bitte folgende E-Mail
@ Asylleistung@lra-gap.de

Für Anfragen zum Thema Arbeitsgelegenheiten (AGH) nutzen Sie bitte folgende E-Mail
@ agh.asyl@lra-gap.de

Häufig gestellte Fragen zum Asylverfahren

Wer kann Asyl erhalten?

Das Asylrecht ist in Artikel 16a des Grundgesetzes festgeschrieben. Es ist das einzige Grundrecht, das nur für Ausländer gilt.

In Deutschland erhalten Flüchtlinge Schutz durch das Asylverfahren und ein Aufenthaltsrecht. Ausländer können auch als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. Dies geschieht, wenn ihr Leben oder ihre Freiheit in ihrem Herkunftsland, zum Beispiel wegen Rasse, Religion oder politischer Überzeugung, bedroht ist.

Personen, die als asylberechtigt anerkannt werden, bekommen zunächst eine Aufenthaltserlaubnis, die für drei Jahre gültig ist.

Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Die Entscheidung über das Asylverfahren trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen gebunden und darf davon nicht abweichen.

In einer Anhörung beim BAMF erzählen Sie von Ihren Fluchtgründen. Anschließend wird entschieden ob Asyl oder eine andere Form des Schutzes gewährt wird. Es wird immer der Einzelfall geprüft.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich. Das Schreiben enthält auch eine Begründung. Ist der Antrag abgelehnt, muss man Deutschland verlassen. Tut man dies nicht, droht eine Abschiebung.
Es kann vor dem Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung geklagt werden.

Wie lange dauert ein Asylverfahren?

Zurzeit dauern Asylverfahren im Durchschnitt fast sieben Monate. Der Grund dafür, liegt vor allem an komplizierten Altfällen. Über neue Anträge entscheidet das BAMF mittlerweile innerhalb von zwei Monaten.

Welche Pflichten habe ich?

Sie müssen die deutschen Gesetze und Bestimmungen respektieren und beachten.

Möchten Sie Leistungen nach dem AsylbLG beantragen, unterliegen Sie außerdem den **Allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Asylgesetz (AsylG).**

Sie haben die Pflicht:

- den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen.
- den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten.
- Ihren Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändingen und zu überlassen.
- alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in Ihrem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.
- im Falle des Nichtbesitzes einen gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken.

Besondere Mitwirkungspflichten:

Sie haben die Pflicht:

- Ihre Erreichbarkeit ununterbrochen zu gewährleisten.
 (§ 10 AsylG i.V.m. § 47 Abs. 3 AsylG)
- sich in der Ihnen zugewiesenen Unterkunft regelmäßig aufzuhalten.
 (§ 50 Abs. 6 AsylG)
- Tatsachen und Beweise zur Begründung Ihres Asylgesuchs vorzulegen.
 (§ 25 AsylG)
- bei einer Anhörung/Vorladung persönlich zu erscheinen.
 (§ 25 Abs. 1 AsylG; § 61 SGB I)
- den Aufforderungen aus den an Sie ergangenen Bescheiden und Schreiben, Folge zu leisten.
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I)

- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I)
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I)

Ein Verstoß gegen die o.g. Mitwirkungspflichten kann ggf. zu einer Kürzung/Entziehung der Asylbewerberleistungen oder zu einer Ablehnung/Versagung des Asylantrags führen.

Was passiert nach der Ankunft in Deutschland?

Es gibt einen festgelegten Ablauf, den Sie und die Behörden einhalten müssen:

1. Asylantrag an der Grenze: Wenn Sie keine Einreisepapiere haben, können Sie an der Grenze um Asyl bitten. Bei unerlaubter Einreise müssen Sie sich sofort in einer Aufnahmeeinrichtung oder bei der Ausländerbehörde oder Polizei vor Ort melden.

2. Zuweisung zur Erstaufnahmeeinrichtung: Sie werden in eine zuständige Erstaufnahmeeinrichtung gebracht. Je nach Herkunftsland können Sie dort bis zu sechs Monate oder bis zur Entscheidung über Ihren Antrag bleiben.

3. Registrierung und Erstbefragung: In der Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie registriert und kurz über Ihre Fluchtgründe befragt. Sie erhalten ein vorläufiges Dokument, das Ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben, bis über Ihren Asylantrag entschieden wurde. Außerdem wird eine medizinische Untersuchung durchgeführt.

4. Persönliche Anhörung: Während des Asylverfahrens wird ein Mitarbeiter des BAMF persönlich mit Ihnen über Ihre Fluchtgründe sprechen. Nach einer bestimmten Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie einem Landkreis zugewiesen und in einer Unterkunft untergebracht. Das kann ein Zimmer in einer Containeranlage, einem großen Haus oder auch in ehemaligen Hotels oder Pensionen sein.

Wie kann ich Leistungen beantragen?

Um Leistungen zu beantragen müssen Sie zum Ausländeramt kommen.

Grundsätzlicher Antrag auf Leistungen

Notwendige Unterlagen:

- Ausweis
- Leistungsantrag
- Mitwirkungspflichten

Sonstige Leistungen

- Schwangerschaftsmehrbedarf
- Kinderwagen

Was ändert sich nach positiver Entscheidung über den Asylantrag?

Wenn das BAMF Ihren Asylantrag positiv entscheidet, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Welche Folgen hat die Ablehnung des Asylantrags?

Stellt das BAMF fest, dass der Asylantrag negativ ist, erlässt es eine Ausreiseaufforderung.

Die Ausländerbehörde hat dann aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen.

Kann ich eine Umverteilung/Transfer beantragen?

Umverteilung innerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

Sie können eine Umverteilung innerhalb des Landkreises beim Ausländeramt beantragen. Es wird geprüft, ob Sie umziehen können.

Antrag auf Umverteilung

Umverteilung innerhalb Bayerns und Deutschlands

Es kann auch ein Antrag auf Umverteilung innerhalb Bayerns oder Deutschlands gestellt werden. Dieser wird vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen an die zuständige Behörde weitergeleitet. **Der Antrag wird aber nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt;** z.B. der Umzug zu Ehepartner (aber nicht Geschwister, Freunde etc.) oder wenn es medizinisch notwendig ist.

Darf ich in eine private Wohnung ziehen?

Haben Sie einen positiven BAMF-Bescheid erhalten und wurden anerkannt, dürfen Sie nach § 53 Abs. 2 Satz 1 AsylG in eine Privatwohnung ziehen.

Sind Sie noch nicht anerkannt, kann auf Antrag beim Ausländeramt die private Wohnsitznahme **ausnahmsweise** gestattet werden.

Voraussetzungen:
- Lebensunterhalt kann durch Einkommen komplett selbst gedeckt werden
- es werden keine Sozialleistungen benötigt
- Vorlage Reisepass von allen Personen

Entfallen die Voraussetzungen nachträglich (z.B. durch Verlust des Arbeitsplatzes) und es werden wieder Leistungen nach dem AsylbLG beansprucht, müssen Sie wieder in eine Asylunterkunft ziehen.

Antrag auf private Wohnsitznahme

Darf ich arbeiten?

Dir reicht das Geld nicht, dass du vom Landratsamt bekommst? Du möchtest in eine eigene Wohnung ausziehen oder einfach einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen?

Dann sind eine Arbeit oder Ausbildung das Richtige für dich!

Welche Vorteile habe ich, wenn ich arbeite oder eine Ausbildung mache?
- du bekommst je nachdem wie viel du arbeitest deutlich mehr Geld
- du kannst, wenn du genug verdienst und einen Reisepass hast eine eigene Wohnung beziehen
- du bekommst eine deutlich bessere Krankenversicherung, wenn du mehr als einen Minijob (538€) hast
- du kannst einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen und dich in der Gesellschaft einbringen
- du kannst im Beruf Deutsch lernen
- wenn du eine Ausbildung erfolgreich abschließt, hast du gute Chancen auf einen Aufenthaltstitel

Haben wir dein Interesse geweckt? Dann komm vorbei oder ruf uns an und informiere dich über deine Möglichkeiten!

Solltest du sonstige Fragen zur Arbeit oder Ausbildung haben, stehen wir dir gerne zur Verfügung!

Wann darf ich arbeiten oder eine Ausbildung beginnen?
- Zwischen dem 3. und 6. Monat seit deiner Asylantragstellung oder der Ausstellung des Ankunftsnachweises liegt die Entscheidung im Ermessen der Ausländerbehörde, Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen.

- Sechs Monate nach deiner Asylantragsstellung oder der Ausstellung des Ankunftsnachweises hast du Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis (§ 61Abs. 1 Satz 2 AsylG), wenn
- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat,
- du nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommst,
- und dein Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde
- wenn du eine Duldung hast, liegt die Entscheidung über Arbeit im Ermessen der Ausländerbehörde. Du benötigst hier immer einen Reisepass.

Beim Ermessen werden folgende Beispiele positiv bewertet:
- du hast deine Identität nachgewiesen
- du hast einen gültigen Reisepass
- du hast im Asylverfahren mitgewirkt
- du hast besondere Integrationsleistungen, zum Beispiel sprichst du sehr gut Deutsch

Beim Ermessen werden folgende Beispiele negativ bewertet (§ 61 Abs. 2 AsylG):

- dein Asylantrag wurde abgelehnt
- bei dir wurde ein Dublin-Verfahren eingeleitet
- du bist straffällig geworden
- du hast deine Identität nicht nachgewiesen
- du hast keinen Reisepass
- dein Arbeitsort ist weit von deinem Wohnort entfernt

Welche Formulare benötigen wir von dir?
- Wir benötigen in allen Fällen von deinem Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ vollständig ausgefüllt. Das Formular kannst du
1. bei uns abholen,
2. auf der Webseite des Landratsamts unter Formulare –> Migration & Personenstand herunterladen
3. oder digital per Mail anfordern

- den Arbeitsvertrag oder Ausbildungsvertrag

Wann darf ich nicht arbeiten oder eine Ausbildung beginnen?
- Wenn du aus einem der folgenden Länder kommst:
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

- wenn seit deiner Asylantragsstellung oder der Ausstellung des Ankunftsnachweises noch nicht drei Monate vergangen sind

- wenn du eine Duldung hast und ein absolutes Verbot der Beschäftigung nach § 60 Abs. 6 AufenthG vorliegt

- wenn du eine Duldung hast, kannst du in der Regel keine Ausbildung mehr beginnen

Notwendige Antragsunterlagen:

- Arbeitsvertrag
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis.pdf

Bitte beachte die Möglichkeit im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten (AGHs) zu arbeiten.

Erhalte ich noch Geld vom Landratsamt, wenn ich arbeite?

Wenn Du arbeitest, bekommst Du Geld von Deiner Arbeitsstelle. Dieses Geld wird Dir auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet. Du hast aber einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird. Diesen Betrag darfst Du behalten. Wenn Du arbeitest, hast Du also in jedem Fall mehr Geld als wenn Du nicht arbeitest.

Wenn das Netto Einkommen (also abzüglich Freibetrag, Steuern, Sozialversicherung etc.) Deinen Bedarf an Leistungen nach dem AsylbLG übersteigt, bekommst Du kein Geld mehr vom Landratsamt. Ansonsten erhältst Du noch einen Restbetrag an Leistungen.

Kann ich zum Arzt gehen?

Sie erhalten in Deutschland eine medizinische Versorgung.

0-18 Monate nach Einreise

Wenn Sie zum Arzt müssen, erhalten Sie in den ersten 18 Monaten nach Ihrer Einreise sogenannte "Krankenscheine". Diese werden in der Regel einmalig pro Quartal ausgestellt und werden an die Praxis Ihres Arztes geschickt.

Folgendes kann dort behandelt werden:

- Akute Krankheiten und Schmerzen
- medizinisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen
- Umfassende Behandlung und pflegerische Betreuung während und nach der Schwangerschaft
- Schutzimpfungen

Im Einzelfall können auch Leistungen gewährt werden, die zur Sicherung Ihrer Gesundheit unerlässlich sind. Verordnet Ihr Arzt Ihnen spezielle Heil- und Hilfsmittel, oder einen Krankenhausaufenthalt, muss das Ausländeramt diesem erst schriftlich zustimmen (Ausnahme: Notfall). Hierfür kann auch ein ärztliches Gutachten angefordert werden.

Kosten für einen Krankentransport werden nur übernommen, wenn dieser zwingend medizinisch notwendig ist. Ungünstige Verkehrsbedingungen allein rechtfertigen keinen Transport.

Müssen Sie zum Zahnarzt, benötigen Sie beim Ausländeramt einen Zahnbehandlungsschein. Zahnersatz kann aber nur gewährt werden, wenn er medizinisch unaufschiebbar ist.

nach 18 Monaten

Das Ausländeramt überprüft, ob Sie Anspruch auf eine eigene Krankenversicherung haben (siehe z.B. Mitwirkungspflichten).

Fällt die Prüfung **positiv** aus, können Sie sich eine Krankenversicherung aussuchen. Sie erhalten von Ihrer Versicherung dann eine elektronische Gesundheitskarte, die Sie beim Arzt vorzeigen müssen. Bei Zahnbehandlungen brauchen Sie keinen speziellen Zahnbehandlungsschein mehr. Das Ausländeramt muss speziellen Behandlungen oder Krankenhausaufenthalten nicht mehr zustimmen.

Aber: Es kann sein, dass Sie nun auch Zuzahlungen zu einzelnen Leistungen entrichten müssen.

Fällt die Prüfung **negativ** aus, erhalten Sie weiterhin eine Krankenversorgung wie während der ersten 18 Monate Ihres Aufenthalts.

Siehe auch hier.

Hilfreiche Unterlagen für den Arztbesuch:

- Mein Körper in Wort und Schrift
- Was tut mir weh, was ist passiert?

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Leistungen erhalten Personen im Asylverfahren. Wird die Asylberechtigung im Asylverfahren abgelehnt, man darf aber in Deutschland bleiben (z.B. wegen einer Duldung wegen Krankheit) kann man ebenfalls Leistungen erhalten.

Welche Leistungen werden gewährt?

- Unterbringung und Verpflegung (Barzahlung oder Gruppenverpflegung in der Unterkunft)
- Taschengeld (für den täglichen Bedarf wie z.B. Hygieneartikel)
- Krankenversorgung, Behandlungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrbedarf bei Schwangerschaft und Babyerstausstattung
- halbjährlich Bekleidung (nur für Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung)

Die Asylsozialberatung wird in unserem Landkreis von der Caritas durchgeführt.

Bezahlkarte

Ab Juli 2024 werden die Asylleistungen in Garmisch-Partenkirchen nicht mehr bar im Landratsamt ausbezahlt sondern auf eine kostenlose Bezahlkarte gebucht.
Wichtig: Bei technischen Problemen / Fragen kann das Landratsamt nicht weiterhelfen. Informationen zu Hilfen finden Sie weiter unten.

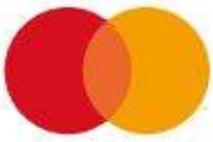
Was ändert sich für mich?

- Sie bekommen Ihre (Geld) Leistungen nicht mehr als Bargeld
- Sie bekommen stattdessen eine **kostenlose Bezahlkarte**



Wo kann ich bezahlen?

- In fast allen Geschäften
- Auf das orange / rote Mastercard© Zeichen achten



- Die Karte funktioniert nur Ihrem zulässigen Aufenthaltsbereich
- Freischaltung auf weitere Bereiche für Behördentermine möglich

Wie viel Geld habe ich auf der Karte?

- Auf der Webseite **meine.bezahlkarte.eu** anmelden
- Geben Sie dazu die **Karten ID und die PIN** ein (diese sind auf dem Brief mit der Karte zu finden)
- Nun sehen Sie den Guthabenbestand und die Umsätze

Wie kann ich bezahlen?

- Karte einstecken oder auflegen / an das Gerät halten
- Falls benötigt: PIN eingeben (PIN auf Brief mit der Karte - 4 Ziffern)
- Nach dreimaliger falscher PIN-Eingabe am Gerät wird die Karte gesperrt
- Entsperrungen können unter **bezahlkarte.eu** eingeleitet werden

Was geht nicht?

- Zahlungen außerhalb Ihres zulässigen Aufenthaltsbereichs
- Gesamtes Guthaben in Bargeld auszahlen lassen
- Im Internet einkaufen (außer ÖPNV)
- Überweisungen an nicht freigegebene Empfänger

Wie bekomme ich Bargeld?

- Auf der Webseite **meine.bezahlkarte.eu** können Sie Ihr Bargeldlimit einsehen
- Sie können in vielen Geschäften an der Kasse und an Geldautomaten Geld abheben

Was muss ich beachten?

- Sie tragen die Verantwortung für Ihre Karte
- Bewahren Sie Ihre Karte sorgfältig auf
- Halten Sie Ihre persönliche Geheimzahl (PIN) geheim
- Bei Verlust / Diebstahl oder Ähnlichem: Sperren Sie Ihre Karte unverzüglich!
- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften Sie

Was kann ich bei meine.bezahlkarte.eu machen?

- Sie können Ihren Guthabenstand anschauen
- Sehen Sie die komplette Umsatzübersicht ein
- Erhalten Sie eine Übersicht Ihrer Limits und Beschränkungen
- Lesen Sie Informationen zu Ihren Zahlungen & Ablehnungen
- Sperren und Entsperren Sie Ihre Karte selbstständig
- Überweisen Sie Geld an freigegebene Empfänger
- **Wichtig:** Bei dreimaliger falscher PIN-Eingabe wird Ihr Login gesperrt. Gesperrte Logins werden mehrmals täglich auf möglichen Missbrauch geprüft und ggfs. wieder freigegeben.

Nützliche Informationen

Gibt es auch eine App?

- Ja, die Nutzung ist auch als App möglich
- QR-Code scannen oder

- Die App Bezahlkarte im Apple App Store oder Google Play Store laden: **bezahlkarte.eu/app**

Wo erhalten ich Hilfe?

- Ein Chatbot in Ihrer Sprache hilft
- Sperren der Karte: telefonische **Sperrhotline 116 116** verfügbar in Deutsch und Englisch
- **Telefon Chatbot** verfügbar unter **+49 (0) 8161-9654-300**
- Chatbot auf der Webseite unter **meine.bezahlkarte.eu** im Reiter "Support Chat" öffnen

Termine Auszahlung Taschengeld

Um die Anwesenheit der Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch zukünftig sicherzustellen, ist weiterhin eine Vorsprache bei uns im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen notwendig.

An diesen Terminen findet weder eine Auszahlung noch eine Aufladung der Bezahlkarte statt. Dieser Termin dient lediglich der Anwesenheitskontrolle sowie der Antragstellung für den jeweiligen Monat! Die Überweisungen auf die Bezahlkarten werden zukünftig spätestens zum 1. des jeweiligen Monats stattfinden.

26.10.2026
Vormittags von 07:30 Uhr -12:00 Uhr
Garmisch-Partenkirchen (ohne EA Abrams)
Murnau
Grainau
Bad Bayersoien
Saulgrub
Oberammergau
Eschenlohe
Uffing
Bad Kohlgrub

27.10.2026
Vormittags von 07:30 Uhr -12:00 Uhr
Oberau
Farchant
Mittenwald
Klais
Wallgau

Hinweise:

- Bewohner, die arbeiten gehen und auf ihre Gehaltsnachweise warten müssen, sind von diesen Terminen nicht betroffen und können zu den normalen Schalteröffnungszeiten ins Amt kommen.
- Wir bitten, dass Sie an den jeweiligen Tagen rechtzeitig (siehe angegebene Uhrzeit oben) zu uns ins Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kommen.

Termine Auszahlung Taschengeld UKRAINE

30.09.2026
Vormittags von 07:30 Uhr -12:00 Uhr

Arbeitsgelegenheiten (AGH)

1. Was sind AGHs?

AGHs nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglichen Asylbewerbern sich sinnvoll zu beschäftigen, in die Gesellschaft integriert zu werden und zusätzlich Geld zu verdienen.

Durch die Verrichtung der Tätigkeiten entsteht weder ein Arbeitsverhältnis noch ein kranken- und rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

2. Welche konkreten Tätigkeiten sind möglich?

Die Arbeiten **müssen einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen.**

Beispiele:
- Reinigungs-/Hausmeitertätigkeiten in der Unterkunft
- Pflege und Reinigung von Parks und Anlagen (z.B. Schneeräumen, Müll sammeln)
- Umzugshelfer/Möbeltransport (z.B. für den Prozent-Markt)

AGH-Stellen dürfen keine bestehenden Arbeitsplätze ersetzen, sondern müssen zusätzlich geschaffen werden.

Die Arbeit darf nicht Vollzeit ausgeübt werden. Sollte Schutzkleidung (z.B. Helme, Schuhe) nötig sein, muss diese zur Verfügung gestellt werden. Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung sind nicht möglich. Die vom Anbieter der AGH-Stelle mitgeteilten Arbeitszeiten müssen eingehalten werden.

3. Wer kann als AGH-Kraft arbeiten?

Leistungsempfänger nach dem AsylbLG (nicht nach SGB II) die arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

4. Kann eine angebotene AGH-Stelle abgelehnt werden?

Eine angebotene AGH muss grundsätzlich angenommen und kann nur aus besonderen Gründen abgelehnt werden (z.B. Krankheit). Damit soll auch ein Beitrag zu den Kosten des Asylverfahrens geleistet werden.

Wird die Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund abgelehnt, können die Leistungen nach dem AsylbLG gekürzt oder eingestellt werden.

5. Wie hoch ist die Bezahlung?

Das Arbeitsentgelt beträgt 0,80 €/Stunde.

Da es nicht als Einkommen oder Arbeitsentgelt nach dem AsylbLG gewertet wird, wird es auch nicht auf das Taschengeld angerechnet. **Es handelt sich also um einen Zusatzverdienst.**

6. Kontakt

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Ausländeramt
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: agh.asyl@lra-gap.de

Aufenthaltstitel

Beim 1. Termin im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird der Asylantrag (1. Interviewtermin) gestellt. Der Termin und die zuständige BAMF-Stelle stehen auf dem Ankunftsnachweis.

Einige Tage vor dem 1. Interviewtermin oder der Anhörung (2. Interviewtermin) kann beim Sozialamt eine Fahrkarte beantragt werden. Nach dem 1. Interview müssen Sie sich bei der Ausländerbehörde melden.

Beim 2. Interviewtermin findet die eigentliche Anhörung statt. Das BAMF entscheidet über den Asylantrag und sendet dann einen Bescheid zu.

Dieses Video erklärt die Anhörung beim BAMF in vielen Sprachen.

Übersicht zum Asylverfahren

Positiver Bescheid

Es wird die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zuerkannt. Sie erhalten den „Anerkennungs-Bescheid“ vom BAMF. Dies ist ein sehr wichtiges Dokument.

Nun müssen Sie folgende Schritte unternehmen:

1. Beantragung neuer Dokumente im Ausländeramt

Nehmen Sie Ihre Aufenthaltsgestattung und den Anerkennungs-Bescheid vom BAMF mit.

In der Ausländerbehörde beantragen Sie nun die „Aufenthaltserlaubnis“. Bis die neuen Dokumente (Aufenthalts-Erlaubnis) fertig sind, bekommen Sie eine „Fiktions-Bescheinigung“.

»» Ausländeramt

2. Terminvereinbarung mit dem Jobcenter

Bisher haben Sie Ihre finanzielle Unterstützung vom Sozialamt erhalten. Bei einem positiven Bescheid erhalten Sie diese vom Jobcenter. Melden Sie sich sofort beim »» Jobcenter. Dort erhalten Sie auch Unterstützung bei der »» Arbeitssuche.

3. Krankenkasse (z.B. AOK)

Mit dem Bezug der Leistungen vom Jobcenter sind Sie gesetzlich krankenversichert. Das Jobcenter meldet Sie bei der Krankenkasse an. Weitere Infos siehe »» Gesundheit

4. Wohnungssuche

Sie dürfen nun in eine eigene Wohnung ziehen. Siehe »» Wohnen.

Negativer Bescheid

Gegen einen negativen Bescheid kann bei Gericht geklagt werden. Falls Sie klagen möchten, wenden Sie sich bitte an die »» Flüchtlings- und Integrationsberatungen. Dort bespricht man das weitere Vorgehen und kann Ihnen spezialisierte Anwälte vermitteln.

Wenn das Gericht entschieden hat, dass Sie keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, müssen Sie ausreisen. Sie dürfen nun nicht mehr in Deutschland bleiben.

Wenn Sie sich entscheiden, freiwillig auszureisen, können Sie finanzielle Unterstützung für Ihren Neuanfang in Ihrem Heimatland erhalten.
Coming Home - Rückkehrberatung
Sie können zu einem späteren Zeitpunkt nach Deutschland wieder einreisen.

Weigern Sie sich, werden Sie von der Polizei abgeschoben. Sie dürfen dann in der Regel mehrere Jahre nicht mehr in Deutschland einreisen.

Aufenthaltstitel

Jeder Ausländer hat einen „Ausweis“. Der Ausweis gibt Auskunft über den Status und ob Einschränkungen der Erwerbstätigkeit zu beachten sind (Wann darf ich arbeiten?).

Es gibt 5 verschiedene Dokumente:

1. Ankunftsnachweis

Status: Asylbegehrende
Hintergrund: Gilt für die Zeit zwischen Meldung als Asylbegehrender und offizieller Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Ausga...

2. Aufenthaltsgestattung

Status: Asylsuchende
Hintergrund: Wird nach Antrag auf Asyl und bis zur Entscheidung des BAMF ausgestellt.

Der Ausweis für Asylsuchende enthält Auflagen zu Beschäftigung, Wohnsituation und anfänglicher räumlicher Beschränkung.

- Ist eine Arbeitsgenehmigung notwendig, kann diese bei der »»Ausländerbehörde beantragt werden (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer)
- Zuständig bei Vermittlung in Arbeit: »»Agentur für Arbeit

https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Ausga...

3. Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge
Hintergrund: **Positive** Asylentscheidung. Dokument für den Übergang bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.



4. Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge
Hintergrund: **Positive** Asylentscheidung

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt (z.B. Aufenthalt aus humanitären Gründen).

- Grundlage für ständiges Aufenthaltsrecht
- Eröffnet die Möglichkeit eines späteren unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis)
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Arbeitsgenehmigung
- Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit oder finanzielle Leistungen: »»Jobcenter



5. Duldung

Status: Geduldete
Hintergrund: **Negative** Asylentscheidung

Eine Duldung ist eine Aussetzung der Abschiebung und kein rechtmäßiger Aufenthalt! Sie wird erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären, persönlichen Gründen unmöglich ist.

- Generelle Duldungsregelung für bestimme Gruppen durch Anordnung der obersten Landesbehörde für die Dauer von längstens 3 Monaten möglich („Abschiebungsstopp“)
- Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig, Beantragung bei der »»Ausländerbehörde (durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer)
- Zuständig bei Vermittlung von Arbeit: »»Agentur für Arbeit



(Stand Januar 2018)

Asylantrag

Sie sind in Deutschland registriert und Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft: Wie geht es weiter?

1. Persönliche Asylantragstellung

- Den Asylantrag stellen Sie beim **B**undes**A**mt für **M**igration und **F**lüchtlinge (**BAMF**).
- **Wichtig**: Den Antrag können Sie nur persönlich stellen, Sie können ihn nicht per Post senden.
- Den Termin und die zuständige BAMF-Stelle erhalten Sie mit Ihrem Ankunftsnachweis. Wenn Sie keinen Termin bekommen haben, fragen Sie Ihre Unterkunftsleitung.

2. Erster-Interview-Termin (Asylantragstellung)

- Sie müssen sich nach Ihrem ersten Termin bei der »»Ausländerberhörde melden.

3. Persönliche Anhörung

- Der 2. Interviewtermin ist die eigentliche Anhörung. Das BAMF entscheidet über Ihren Asylantrag. Danach sendet es Ihnen einen Bescheid zu.

a) Der Bescheid ist negativ

- Wenn der Bescheid negativ ist und Sie ihn anfechten möchten (das heißt, Sie sind nicht einverstanden), gehen Sie sofort zu Ihrer »»Flüchtlings- und Integrationsberatung. Dort bespricht man mit Ihnen, was Sie machen können und man kann Sie an spezialisierte Anwälte vermitteln.
- Wenn Sie sich entscheiden, freiwillig auszureisen können Sie finanzielle Unterstützung für Ihren Neuanfang in Ihrem Heimatland erhalten.
 Coming Home - Rückkehrberatung

b) Der Bescheid ist positiv, d.h. Sie sind anerkannt. Was sind die nächsten Schritte?

Fiktionsbescheinigung bzw. elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Unmittelbar nachdem der BAMF-Bescheid zugestellt wurde, müssen Sie zur Ausländerbehörde und eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.
Jobcenter: Sie bekommen Ihr Geld nicht mehr vom Sozialamt, sondern müssen beim Jobcenter einen Antrag stellen.

Familienasyl

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist:

- die wirksame Ehe hat bereits im Herkunftsland bestanden,
- der Asylantrag wurde vor oder gleichzeitig mit dem schutzberechtigten Partner gestellt, spätestens unverzüglich nach der Einreise,
- die Schutzberechtigung ist nicht zu widerrufen.

In Deutschland geboren

Ein Kind wird nach der Asylantragstellung der Eltern in Deutschland geboren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann für das Kind ein eigenes Asylverfahrens beantragt werden.

Mindestens ein Elternteil muss noch im Asylverfahren sein. Die Eltern oder die Ausländerbehörde müssen das BAMF von der Geburt informieren.
Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Babys – als gestellt.

Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Sollte der Asylantrag des Kindes vom BAMF abgelehnt werden, kann man auch hier Widerspruch einlegen oder klagen.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem negativen Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF.

Webseite Familiennachzug (BAMF)

Coming Home - Rückkehrberatung

Rückkehrberatung

Rückkehrberatung steht allen Zuwanderern aus dem Ausland nach Bayern offen. Dies sind insbesondere folgende Personengruppen:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Asylberechtigte und Flüchtlinge mit Abschiebeschutz nach §§ 60 Abs. 1 i. V. m. 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz,
- Kontingentflüchtlinge,
- (Spät-)Aussiedler.

Rückkehr- und Reintegrationshilfen

Bayerische Rückkehrhilfen werden grundsätzlich nur an Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG vergeben. Diese unterstützenden Leistungen helfen, im Heimatland dauerhaft wieder Fuß zu fassen.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Kontakt

Coming Home München
Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Büro für Rückkehrhilfen
Werinherstraße 89

81541 München
089 233-48684
reintegration@muenchen.de

Sprache

Information

Um in Deutschland eine Arbeit zu finden und sich gut zurechtzufinden, ist es wichtig, Deutsch zu lernen. Hier sind einige Möglichkeiten und Anlaufstellen, um die Sprache zu lernen.

Es gibt verschiedene Wege, Deutsch zu lernen, die je nach Aufenthaltsstatus unterschiedlich sein können. Wenn Sie die Sprache noch nicht gut beherrschen, benötigen Sie Unterstützung. Auch dafür finden Sie hier Ansprechpartner.

Sprachkurse

Integrationskurse

Im allgemeinen **Integrationskurs** lernen Sie in ca. 600 Unterrichtsstunden Deutsch bis zum Sprachniveau B1. In ca. 100 weiteren Unterrichtsstunden bekommen Sie Einblicke in die Kultur, die Politik und die sozialen Gebräuche in Deutschland.
Die Integrationskurse sind kostenlos.

Sie können vom Jobcenter, dem Sozialamt oder von der Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Wenn Sie nicht verpflichtet werden, aber an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, können Sie den Integrationskurs beim BAMF beantragen. Wenn Sie Unterstützung bei der Beantragung brauchen, können Sie sich an die >>Flüchtlings- und Integrationsberatung wenden. Dort hilft man Ihnen auch bei der Auswahl der Kurse.

Sie können auch direkt bei den jeweiligen Kursanbietern nachfragen. Im Landkreis gibt es z.B. Angebote der folgenden Anbieter:

vhs Garmisch-Partenkirchen e.V.

vhs Murnau e.V.

Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung

Die **Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung** (auch Erstorientierungskurse) vermitteln sowohl elementare Deutschkenntnisse als auch Informationen über das Leben in Deutschland. Die Inhalte erleichtern für die Teilnehmendendie Orientierung im Alltag.

Ein Kurs umfasst 300 Unterrichtseinheiten mit jeweils 45 Minuten. Er umfasst Themen wie

- Gesundheit und Medizinische Versorgung,
- Arbeit,
- Kindergarten und Schule,
- Wohnen,
- Orientierung vor Ort, Verkehr und Mobilität.

Im Fokus steht die mündliche Kommunikation: Die Teilnehmer sollen so schnell wie möglich lernen, sich im Alltag zurechtzufinden.
Bei den Kursen geht es auch um die Vermittlung von Werten.

Erstorientierungskurse sind in erster Linie gedacht für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive. Gibt es freie Kursplätze, dürfen aber auch anerkannte Asylbewerber, Geduldete und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive teilnehmen. Für schulpflichtige Personen sind die Erstorientierungskurse **nicht gedacht.** Sollten Sie während der Teilnahme am Erstorientierungskurs Zugang zu einem »»Integrationskurs bekommen, können Sie in diesen wechseln.
Die Menschen in den Kursen haben eine ganz unterschiedliche Vorbildung. Analphabeten können die Kurse ebenso besuchen wie Akademiker. Erstorientierungskurse sind **kostenfrei.**

Die Kurssprache ist Deutsch - Dolmetscher sind im Kurs nicht anwesend.

Wenden Sie sich an Ihre >>Flüchtlings- und Integrationsberatung. Diese unterstützt Sie dabei, einen passenden Kurs zu finden.

Berufsbezogene Sprachkurse (DeuFöV)

Berufsbezogene Deutschkurse helfen dabei, die eigenen Deutschkenntnisse weiter zu verbessern.

Die DeuFöV-Kurse können Sie während dem Beruf, der Ausbildung, einer berufsqualifizierenden Maßnahme oder als Vorbereitung auf den Berufseinstieg in Deutschland besuchen.

Ziel:
Erreichung Sprachniveau C2 in drei Modulen à 300 Unterrichtseinheiten. Jedes dieser Module schließt mit einer Zertifikatsprüfung ab.
Teilnahmevoraussetzung:
Sprachniveau von mindestens B1.

Informationen zu berufsbezogenen Sprachkursen erhalten Sie bei Ihrer >>Flüchtlings- und Integrationsberatung oder hier:

Laura Erben
Bildungskoordination für Neuzugewanderte
Telefon: 08821 751-492
E-Mail: laura.erben@lra-gap.de

Ehrenamtliche Sprachangebote

Neben den offiziellen Deutschkursen gibt es in Garmisch-Partenkirchen viele Möglichkeiten, Deutsch zu üben.
Die Gruppen werden von Freiwilligen geleitet. Das sind meistens Personen, deren Muttersprache

Deutsch ist. Manchmal sind es Lehrer oder Lehrerinnen, die nicht mehr arbeiten. Zu diesen Gruppen kann jeder kommen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Informationen zu ehrenamtlichen Sprachangeboten erhalten Sie bei der >>Ehrenamtskoordination.

Sprachtreff für Eltern mit Kindern

Familienstützpunkt Murnau

Treff für Mütter und Väter mit kleinen Kindern.

Gemeinsam deutsch lernen, während die Kinder spielen.

Kostenlos.

Keine Anmeldung nötig.

Einfach vorbeikommen. Wir freuen uns auf euch.

Immer Mittwochs von 9:30 bis 11:30 im Murmel Café (Dr. August-Einsele-Ring 18, 82418 Murnau)
Google Maps

Findet in den Schulferien nicht statt.

In Kooperation mit der VHS Murnau.

Selbst Deutsch lernen

Sie möchten auch außerhalb von Sprachkursen Deutsch lernen? Es gibt verschiedene Möglichkeiten und Apps zum Selbststudium.

Deutsch-Heft für Ukrainer*innen

vhs-Lernportal
ABC-Deutschkurs, A1-Deutschkurs, A2-Deutschkurs, B1-Deutschkurs, B2-Deutschkurs, Test-Trainer zum Orientierungskurs

Serlo ABC (App)
Mit der kostenlosen App kann man ganz einfach das lateinische Alphabet lernen. Das BAMF empfiehlt die App als Ergänzung zum Alphabetisierungs-Unterricht.

Das **"Heft zum Deutschlernen"** der Flüchtlingshilfe München gibt es in 16 Sprachen (darunter Ukrainisch, Englisch, Arabisch, Farsi, Dari, Somali, Französisch...).

WhatsGerman (App)
Sie bekommen Lektionen (=Unterricht) über WhatsApp.
Die Anleitung gibt es auf Englisch und Arabisch.

Sie lernen:

- Das ABC

- Sätze für den Alltag (=das Leben) in Deutschland
- Grammatik

MeinVokabular (APP)Für Lernende mit geringen Deutschkenntnissen

- Erstellen Sie Ihr eigenes digitales Wörterbuch auf Ihrem Mobiltelefon
- Zu jedem Wort können auch Bilder und Töne angehängt werden

Duolingo (App)
Sie können Deutsch lernen:

ohne Vor-Kenntnisse (= noch gar kein Deutsch)
mit Vor-Kenntnissen (= ein bisschen Deutsch)
Um mit Duolingo Deutsch zu lernen müssen Sie gut Englisch können.

Einstieg Deutsch (App)

Sie lernen Sätze für den Alltag (= das Leben) in Deutschland und wichtige Wörter.

Refugeephrasebook.de bietet eine Sammlung von hilfreichen Phrasen, Vokabeln und Links für Geflüchtete und Helfer, um Ankommende bei der Orientierung nach der Einreise zu unterstützen. Ein Netzwerk von Freiwilligen übersetzt Vokabular zur ersten Orientierung mit einem Grundwortschatz sowie medizinischen und juristischen Themen in 44 Sprachen. Die Übersetzungen und Ressourcen werden als offene Daten und als druckfertige Dateien zur Verfügung gestellt. Sämtliche Materialien sind unter einer offenen Lizenz verfügbar. Flüchtlingsinitiativen, Designer und Helfer können die Daten kostenfrei nutzen und anpassen, um eigene Versionen zu erstellen und diese für Hilfsprojekte verwenden.

Wie finde ich einen Dolmetscher?

Manche Behörden und Einrichtungen haben selbst Dolmetscher und können diese in den Beratungsgesprächen einsetzen. Wenn Sie einen Termin vereinbaren, fragen Sie bitte immer nach, ob ein Dolmetscher kostenfrei gestellt wird.

Offizielle Dokumente wie etwa Zeugnisse, Heirats- oder Geburtsurkunden dürfen in Deutschland nur von **staatlich geprüften Übersetzern** übertragen werden. Diese Übersetzungen können sehr teuer sein. Diese Übersetzungen können sehr teuer werden. Prüfen Sie am besten vorher genau, ob Sie wirklich eine beglaubigte Übersetzung benötigen und vergleichen Sie die Übersetzungspreise.

Dolmetscher

Manche Behörden und Einrichtungen haben eigene Dolmetscher und können diese in den Beratungsgesprächen einsetzen. Wenn Sie einen Termin vereinbaren, fragen Sie bitte immer nach, ob ein Dolmetscher kostenfrei gestellt wird.

Offizielle Dokumente wie etwa Zeugnisse, Heirats- oder Geburtsurkunden dürfen in Deutschland nur von staatlich geprüften Übersetzern übertragen werden. Diese Übersetzungen können sehr teuer werden. Prüfen Sie am besten vorher genau, ob Sie wirklich eine beglaubigte Übersetzung benötigen und vergleichen Sie die Übersetzungspreise.

Werden Sie selbst Dolmetscher

Sie sprechen sehr gut Englisch oder sogar Deutsch? Dann können Sie Ihre Landsleute ehrenamtlich unterstützen, die nicht Englisch oder Deutsch sprechen. Zum Beispiel können Sie sie zu Behördengängen oder anderen Terminen begleiten.
Wenden Sie sich bei Interesse bitte an Ihre Flüchtlings- und Integrationsberatung.

Sie können auch am **Kulturdolmetscher Kurs** teilnehmen. Hier lernen Sie, gut zu übersetzen und in schwierigen Situationen zu helfen. Mehr Informationen und Anmeldung finden Sie beim KBW.

Kulturdolmetscher

Wie kann ich Kulturdolmetscher oder Kulturdolmetscherin sein?

Hier ist die Antwort:

Wenn Sie folgende Punkte haben:

1. 1. B1 Kenntnisse in Deutsch und mindestens einer weiteren Sprache
2. 2. Eigene Zuwanderungsgeschichte
3. 3. Kenntnisse über das Leben in Deutschland

dann können Sie den Kulturdolmetscherkurs machen und Kulturdolmetscher werden.

Sie bekommen ein Zertifikat, mit dem Sie für Menschen aus Ihrer Heimat in verschiedenen Einrichtungen (Caritas, Skf, Schulen, Kindergarten, Behörden und Vereine) übersetzen dürfen.

Hier können Sie einen Termin anfragen, wenden Sie sich per Email an Frau Juskowiak:

kulturdolmetscher-gap@caritasmuenchen.org

oder telefonisch an die Ehrenamtskoordinatorin der Caritas unter:

+49 (0) 882173060017

Informationen: https://leben-in-gap.de/integration/ehrenamt/projekte

Deutschkurse

Du möchtest einen Deutschkurs machen?

Du kannst beim BAMF einen Antrag auf Deutschkurs stellen. Wenn Du die Erlaubnis bekommst, kannst Du einen Kurs für einen sehr kleinen Geldbetrag machen. Schicke den Antrag an diese Adresse:

BAMF
Streitfeldstraße 39
81673 München

Es gibt spezielle Deutsch- und Integrationskurse für Eltern.
Elternintegrationskurs.pdf

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Flüchtlings- und Integrationsberatung des Sozialdienstes kath. Frauen

Garmisch-Partenkirchen:
Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
Parkstrasse 9
82467 Garmisch-Partenkirchen
08821 96672-0
Fax: 08821 96672-775
integration@skf-garmisch.de
Website des Sozialdienstes Kath. Frauen e.V.

Onlineberatung

Öffnungszeiten offene Beratung (Garmisch-P.):

Montag:	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 - 12.00 Uhr
Freitag:	08.30 - 12.00 Uhr

Beratungszeiten mit Terminvereinbarung (Garmisch-P.):

Montag:	13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 - 16.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter integration@skf-garmisch.de oder 08821/96672-0

Außenstellen:

Murnau:
Bahnhofstraße 3
82418 Murnau

Öffnungszeiten:

Montag:	08.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 - 16.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung (integration@skf-garmisch.de , 08821/96672-0)

Mittenwald:
Im Gries 7
82481 Mittenwald

Offene Beratung Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Beratungszeiten in den Unterkünften, hängen vor Ort aus: Bad Bayersoien, Bad Kohlgrub, Saulgrub.

Flüchtlings- und Integrationsberatung der Caritas Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen:
Caritas Migrationsberatungsstelle Garmisch
Bahnhofstr. 14 (Hintereingang Hapfelmeier Haus)
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821 7306000
Fax: 088 21 73060029
asyl-migration-gap@caritasmuenchen.de
Website Caritas Garmisch-Partenkirchen

Öffnungszeiten:
Montag: 13 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag: 09 Uhr bis 12 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09 Uhr bis 12 Uhr
Freitag: 09 Uhr bis 12 Uhr

Gerne können Sie mit uns einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren!
Bewohner des Abrams-Komplex in der Lazarettstraße erhalten einen Sprechschein bei der Hausverwaltung!

Oberammergau:
Caritas-Büro - Daistenbergerstr. 4, Oberammergau:
Freitag 09:00 – 12:00

Offene Sprechstunden in den Unterkünften im Landkreis:
Mittenwald, Weidenweg 1-3 und Beim Gerber 2: Dienstag 13.30 - 16.00
Oberammergau, Bahnhofstr. 9: Dienstag 14.30 - 17.30
Grainau, Zigeunerberg: Mittwoch 13.30 - 15.00

Helferkreise

In vielen Orten gibt es Gruppen, die sich ohne Bezahlung für Sie engagieren. Die Ehrenamtlichen können Ihnen helfen, sich in Ihrer Umgebung zu orientieren, an Freizeit- und Sportangeboten teilzunehmen und erste Deutschkenntnisse zu erlernen. Wenn Sie Fragen zum täglichen Leben haben, fragen Sie die ehrenamtlich Engagierten.

Wenn Sie Kontakt zu einem Helferkreis suchen, wenden Sie sich bitte an

Ehrenamtskoordination der Caritas

Claire Eber | Anja Baumgartl
Bahnhofstr. 14
82467 Garmisch-Partenkirchen
088217306000
Claire.Eber@caritasmuenchen.org
Anja.Baumgartl@caritasmuenchen.org

Wichtige Ämter

Botschaften und Konsulate

Botschaften sind die diplomatischen Auslandsvertretungen eines Staates.

Konsulate regeln die staatliche Verwaltung eines Landes im Ausland. Viele Botschaften (aber nicht alle!) haben eine konsularische Sektion und übernehmen somit auch die Aufgaben eines Konsulats. Diese sind:

- Ausstellung und Verlängerung von Pässen
- Meldung von Geburten, Todesfällen, Heiraten, Scheidungen, Adoptionen etc. ans Heimatland
- Information der eigenen Landsleute im Ausland über Sozialversicherungen
- Regelung der Militärsituation der im Ausland lebenden Wehrpflichtigen
- Hilfen bei finanziellen und anderen Notlagen
- Betreuung der eigenen Landsleute im Gefängnis und Überwachung von Gerichtsverfahren auf Rechtsstaatlichkeit
- Ausstellung von Einreisevisa und Information über Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen

Kontaktdaten

Afghanistan

Generalkonsulat der islamischen Republik Afghanistan
Nördliche Münchner Straße 12
82031 Grünwald bei München
Tel.: +49 89 121 99 4444

Fax: +49 89 121 99 4445
E-Mail: info@afghanconsulate-munich.com

Eritrea

Konsulat des Staates Eritrea
Lyoner Str. 34
60528 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 43 64 96
Fax: +49 69 43 87 48
E-Mail: consulatefra@yahoo.com

Frankreich

Generalkonsulat Frankreich
Heimeranstraße 31
80339 München
Tel.: +49 89 4194110
Fax: +49 89 41 94 11 23
E-Mail: info@consulfrance-munich.org

Irak

Generalkonsulat der Republik Irak
Westend Str. 12
60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2380 760-0
Fax: +49 69 2380 760-151
Fax: +49 69 2380 760-152
E-Mail: info@iraqconsulate-frankfurt.com

Iran

Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran
Mauerkircherstr. 59
81679 München
Tel.: + 49 89 452 39 69 - 0
Fax: + 49 89 452 39 69 - 56
E-Mail: info@irangkm.de

Jemen

Generalkonsulat der Republik Jemen
Oeder Weg 11
60318 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9592480
Tel.: +49 69 95924820
E-Mail: info@yemenconsulate.de

Libyen

Libysche Botschaft
Podbielskiallee 42
14195 Berlin
Tel.: +49 30 20 05 96-0

Fax: +49 30 20 05 96-99
E-Mail: info@libysche-botschaft.de

Nigeria

Generalkonsulat der Bundesrepublik Nigeria
Weißfrauen Straße 12
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 697 637 28-0
Fax: +49 69 697 637 28-521
E-Mail: info@nigeria-consulate-frankfurt.de
E-Mail: passport@nigeria-consulate-frankfurt.de

Pakistan

Honorarkonsulat der Islamischen Republik Pakistan
Habenschadenstraße 13
82049 Pullach
Tel.: +49 89 75 90 05 57
Fax: +49 89 75 90 05 59
E-Mail: info@pakistan-bayern.net

Für Visa, Pässe, NICOP, POC etc.:
Generalkonsulat der Islamischen Republik Pakistan
Eschenbachstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 698 678 50
Fax: +49 69 698 678 517
E-Mail: mrp@pakmissionfrankfurt.de

Polen

Generalkonsulat der Republik Polen
Röntgenstr. 5
81679 München
Tel.: +49 89 418 60 80
Fax: +49 89 471 318
E-Mail: monachium.kg.sekretariat@msz.gov.pl

Russland

Generalkonsulat der Russischen Föderation
Maria-Theresia-Straße 17
81675 München
Tel.: +49 89 59-25-03
Fax: +49 89 550-38-28
E-Mail: gkmuenchen@mid.ru

Senegal

Botschaft Senegal
Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Tel.: +49 30 856 219 0
Fax: +49 30 856 219 21
E-Mail: info@botschaft-senegal.de

Somalia

Botschaft der Bundesrepublik Somalia
Potsdamer Straße 144
10783 Berlin
Tel.: +49 30 23 63 00 10
Fax: +49 30 23 63 00 11
E-Mail: somaliembassyberlin@gmail.com

Syrien

Botschaft Syrien
Rauchstraße 25
10787 Berlin
Tel.: +49 30-50 17 70
Fax: +49 30-50 17 73 11
E-Mail: info@syrianembassy.de

Tschechien

Generalkonsulat der Tschechischen Republik
Libellenstraße 1
80939 München
Tel.: +49 89 958 372 32
Fax: +49 89 950 36 88
E-Mail: munich@embassy.mzv.cz

Türkei

Türkisches Generalkonsulat
Menzinger Str. 3
80638 München
Tel.: +49 89 17 80 31 0
Fax: +49 89 178 56 60
E-Mai: konsulat.muenchen@mfa.gov.tr

Ukraine

Generalkonsulat der Ukraine
Lessingstraße 14
80336 München
Tel.: +49 89 55 27 37 18
Tel.: (+49) 160 512 16 42
(Notruf! Nur in dringenden Fällen. Bei Tod oder Lebensgefahr)
E-Mail: gc_dem@mfa.gov.ua

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Generalkonsulat Vereinigtes Königreich
Möhlstraße 5
81675 München
Tel.: +49 89 21 10 90
Fax: +49 89 21 10 91 44
E-Mail: ukingermany@fco.gov.uk

Vereinigte Staaten von Amerika

US-Generalkonsulat
Königinstraße 5
80539 München
Tel.: +49-89-2888-0
Fax: +49-89-280-9998

Einwohnermeldeamt

Wenn Sie neu im Landkreis Garmisch-Partenkirchen sind oder innerhalb des Landkreises umziehen, müssen Sie sich innerhalb von 2 Wochen beim Einwohnermeldeamt Ihrer Gemeinde melden. Kinder ab 15 Jahren müssen mitkommen.

Das Einwohnermeldeamt befindet sich im **Rathaus** Ihrer Gemeinde.

Welche Unterlagen muss ich mitbringen?

- Personalausweis, Reisepass oder Passersatzpapier
- Bei Kindern: Kinderreisepass, Kinderausweis oder Geburtsurkunde
- Wohnungsgeberbestätigung

Ausländeramt

Um als Ausländer in Deutschland leben zu können, benötigt man einen »»Aufenthaltstitel (Visum, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt). Um einen Aufenthaltstitel zu beantragen, muss man zum Ausländeramt gehen.

Ausländeramt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821 751-316
E-Mail: Aufenthalt@lra-gap.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Sie können Ihren Antrag auch hier online einreichen.

Was Sie noch bei der Ausländerbehörde machen können:

- Verlängerung des Ankunftsnachweises
- Aufenthaltsgestattung ausstellen und verlängern
- Beantragung der Arbeitserlaubnis
- Aufenthaltserlaubnis beantragen und verlängern
- Ausnahmegenehmigungen für Reisen

Schritte nach einem positiven Bescheid vom BAMF

Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen

(1) Antragstellung

Sie können für die Antragstellung die "Online-Anwendung" nutzen oder das Formular "Antrag Aufenthaltstitel" ausfüllen und an das Einwohneramt senden. Das Formular können Sie online downloaden »»Aufenthaltserlaubnis oder am Informationsschalter im Einwohneramt abholen.

(2) Termin

Sobald das Formular bei der Ausländerbehörde eingegangen und bearbeitet wurde, bekommen Sie postalisch einen Termin sowie eine Auflistung aller benötigten Unterlagen zugesendet.
Wichtig: Lassen Sie sich eine Fiktionsbescheinigung als vorläufiges Ersatzpapier ausstellen (benötigt für das »»Jobcenter).

(3) Abholung

Die Abholbenachrichtigung erhalten Sie per Post.
Bitte bringen Sie zur Antragstellung einen Dolmetscher mit, der Ihr Anliegen (den Grund des Besuchs) übersetzen kann.

Agentur für Arbeit

Wenn Ihr Asylverfahren noch läuft (Aufenthaltsgestattung) oder wenn Sie geduldet sind (Duldung), dann ist die Agentur für Arbeit Ihre Ansprechperson bei Fragen zum Übergang Schule-Beruf (Berufsberatung), Arbeitsvermittlung und Beratung zur beruflichen Weiterbildung und für die Arbeitgeberberatung (Arbeitgeber-Service).

Agentur für Arbeit Garmisch-Partenkirchen
Chamonixstraße 3-9
Tel.: 0800 4555500
Montag - Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr,
Donnerstag auch 14:00 - 18:00 Uhr
E-mail: garmisch@arbeitsagentur.de
Website Agentur für Arbeit

Sie sind anerkannt? Dann ist das »»Jobcenter Ihre Ansprechperson zur Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

Jobcenter

Das Jobcenter ist Ihr Kontakt bei Arbeitslosigkeit und Hilfsbedürftigkeit: Es zahlt finanzielle Leistungen, bietet aber ebenso Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung, je nach individuellem Bedarf. Es ermöglicht z.B. die Teilnahme an einem Sprachkurs, die Vermittlung in die Berufsberatung oder die Anerkennung von Zeugnissen. Weitere Informationen zur Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt, finden Sie hier: »»Arbeit finden.

Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung haben, das bedeutet, dass Ihr Asylverfahren noch läuft oder Ihr Asylantrag abgelehnt wurde (Duldung), dann ist die »»Agentur für Arbeit zu Fragen der Arbeitsförderung zuständig.

Schritte nach einem positiven Bescheid

Sie haben einen positiven Bescheid vom BAMF bekommen, das Asylverfahren ist also positiv abgeschlossen, d.h. Sie sind anerkannt. Dann stehen jetzt diese Schritte an:

1. Persönliche Vorsprache

- Sie müssen zu den Öffnungszeiten zum »»Jobcenter
- Dort werden Sie als Kunde registriert
- Ihr Werdegang wird erfasst
- Es wird ein Beratungstermin vereinbart. Einmal mit der Leistungsabteilung und der Arbeitsvermittlung
- Sie werden als arbeitssuchend gemeldet

2. Leistungsabteilung

Wichtig: Es gibt keine Beratung ohne Termin.

- Leistungen werden mit Termin beim zuständigen Leistungssachbearbeiter beantragt.

3. Arbeitsvermittlung

- **Wichtig:** Es gibt keine Beratung ohne Termin.
- Integrationskursverpflichtung oder Bestätigung über die Teilnahme an einem Integrationskurs mitbringen.
- Sollten Dokumente über Schulbesuch, Ausbildung, Arbeitszeugnis, Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen etc. vorliegen, bitte mitbringen.
- Von besonderen Fähigkeiten (Handwerk, Sprachkenntnisse etc.) berichten.
- Im Vorfeld überlegen, welcher Arbeitsbereich favorisiert wird.

Die Jobcentermitarbeiter dürfen keine Informationen über Jobcenterkunden weitergeben. Als ehrenamtliche Begleitperson ist eine Vollmacht notwendig, die vollständig ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben werden muss.

Jobcenter Garmisch-Partenkirchen
Bahnhofstr. 35
Tel.: 08821 966850
E-Mail: Jobcenter-Garmisch-Partenkirchen@jobcenter-ge.de

Standesamt

Das Standesamt hat mehrere Aufgaben. Wenn zum Beispiel ein Kind geboren wird, sind die Eltern verpflichtet, die Geburt des Kindes dem Standesamt persönlich zu melden (Beurkundung der Geburt). Oder wenn Sie heiraten möchten, dann ist das Standesamt für die Anmeldung Ihrer Eheschließung zuständig.

Das Standesamt befindet sich im **Rathaus** Ihrer Gemeinde.

Die Aufgaben im Überblick:

- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

- Entgegennahme von Kirchenaustritten
 Namensänderungen
- Ausstellung von Urkunden (Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Urkunde der Eheschließung)

Beratung bei Diskriminierung

BEFORE

BEFORE ist die Beratungsstelle für Betroffene von rechter und gruppenbezogen menschenfeindlicher Gewalt und Diskriminierung in München. Wir unterstützen Betroffene, deren soziales Umfeld, sowie Personen, die Vorfälle bezeugen können.

BEFORE
Telefon: 089 4622467-0
kontakt@before-muenchen.de
www.before-muenchen.de

B.U.D. – Beratung. Unterstützung. Dokumentation für Opfer von rechtsextremer Gewalt

B.U.D. ist eine bayernweite Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. B.U.D. berät und unterstützt Personen, die von Rechtsextremisten oder Rassisten beleidigt, bedroht oder angegriffen werden, oder Zeuge eines Angriffs waren.

Dort können Sie über Ihre Ängste und Ihre emotionale Situation sprechen. B.U.D. erklärt Ihnen den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und begleitet Sie zur Polizei und zum Gericht, wenn eine Begleitung erwünscht ist. Auch wird Ihnen dabei geholfen Anwälte und Therapeuten zu finden.

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und aufsuchend. Bei Verständigungsproblemen wird ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin organisiert. B.U.D. ist unabhängig von staatlichen Behörden. Sie entscheiden selbst, wie B.U.D. Sie unterstützen kann.

B.U.D. - Beratung. Unterstützung. Dokumentation für Opfer von rechtsextremer Gewalt
Telefon: 0151 / 216 53 187
info@bud-bayern.de
www.bud-bayern.de

Psychosoziale Beratung

Wenn Sie psychische Probleme haben, können Sie zu einer psychosozialen Beratungsstelle gehen. Dort können Sie sich beraten lassen und bekommen Hilfe.

Sozialpsychiatrischer Dienst der Herzogsägmühle
Am Kurpark 3
82467 Garmisch-Partenkirchen
08821 76514
@
sozialpsychiatrie.garmisch@herzogsaegmuehle.de
Website des SPDI der Herzogsägmühle

Migrationsambulanz der kbo-Lech-Mangfall-Klinik Garmisch-Partenkichen
Oberarzt Dr. Manuel Ortega-Castillo
Neuropsychologin/psych. Psychotherapeutin Dr. Anna Beraldi
Auenstraße 6
82467 Garmisch-Partenkirchen
08821 77-6450
Ambulanz.LMK-GAP@kbo.de
Migrationsambulanz

Es gibt auch die Möglichkeit, sich anonym telefonisch beraten zu lassen:

„SeeleFon“
Beratung auf Deutsch, Englisch, Französisch und Arabisch
0228 71002425
seelefon@psychiatrie.de

Krisendienste Bayern
Soforthilfe bei seelischen Krisen, täglich rund um die Uhr unter der kostenfreien Rufnummer
0800 6553000.
krisendienste.bayern

Kostenlose Hotline zur Selbsthilfe für Flüchtlinge in verschiedenen Sprachen
0228 71002425
Montag/Dienstag/Mittwoch 10:00-12:00 und 14:00-15:00

Beratungs- und Behandlungszentrums Refugio München
089 9829570
Telefonische Beratung Montag: 10–12 Uhr und Donnerstag: 14–16 Uhr
Website von Refugio München

Wenn Sie als Asylbewerber eine Therapie benötigen, brauchen Sie zunächst eine Stellungnahme von Ihrem Hausarzt. Das Sozialamt entscheidet dann, ob Sie die Therapie bezahlt bekommen.

Beratung für Menschen mit Schulden

Schuldnerberatung der Caritas

Caritas-Zentrum
Dompfaffstr. 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 08821 9434880
Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.30 - 10.00 Uhr

Website der Schuldnerberatung der Caritas

Schwangerschaftsberatung

Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen

Blumenstraße 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 08821 751 500
E-mail: schwanger-in-gap@lra-gap.de
Website der Schwangerschaftsberatung im Gesunheitsamt Garmisch-Partenkirchen

Schwangerschaftsberatung des Sozialdienstes Kath. Frauen e.V.

Hauptstr. 78
82467 Garmisch-Partenkirchen
Termine nach Vereinbarung unter Tel.:08821 966 72 40
E-mail: schwangerschaftsberatung@skf-garmisch.de
Website der Schwangerschaftsberatung des Sozialdienstes Kath. Frauen e.V.

Donum Vitae

Ludwigstr. 59
82467 Garmisch-Partenkirchen
Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 08821 943 1330

E-mail: garmisch@donum-vitae-bayern.de
Website von Donum Vitae Garmisch-Partenkirchen

Anonyme Hilfe in verschiedenen Sprachen
Tel.: 0800 40 40 020

Schwangere werden beim Frauenarzt versorgt. Leistungen für den Mehrbedarf dürfen nur einmalig bezogen werden.

Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatungsstellen in Garmisch-Partenkirchen beraten:

- Eltern in Fragen der Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder.
- Eltern in Partnerschaftsfragen und bei Trennung und Scheidung.
- Familien bei Familienkonflikten.
- Jugendliche und junge Erwachsene, bei Selbstwertproblemen, Ängsten, bei Konflikten in der Familie,
- in der Schule, bei der Ausbildung und bei Problemen mit Gleichaltrigen.
- bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch.

Erziehungsberatung im Landratsamt

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Caritas Zentrum Garmisch-Partenkirchen
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/751256

E-Mail: jugendamt@lra-gap.de
Website des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Familienberatung der Caritas

Caritas Zentrum Garmisch-Partenkirchen
Dompfaffstr. 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821 9434840
Website der Familienberatung der Caritas

Sie können auch Beratungstermine in den Caritas Aussenstellen, Murnau, Mittenwald und Oberammergau vereinbaren. Telefonisch immer über die Beratungsstelle in Garmisch-Partenkirchen erreichbar, Tel.: 08821 9434840.

Mehrgenerationenhaus **Murnau**
Dr.-August-Einsele-Ring 18
im Kemmelgelände
82418 Murnau
Tel.: 08821/9434840

Mittenwald
Obermarkt 4
im Pilgerhaus (Rückgebäude)
82481 Mittenwald
Tel.: 08821/9434840

Oberammergau
Daisenbergerstraße 4
82487 Oberammergau
Tel.: 08821/9434840

Suchtberatung

Allgemeine Suchtberatung der Caritas

in **Garmisch-Partenkirchen**

- jeden Donnerstag 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Caritas-Fachambulanz
 Erdgeschoß
 Dompfaffstraße 1
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Website der Suchtberatung der Caritas

- jeden Mittwoch 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 am Klinikum Garmisch-Partenkirchen
 Auenstraße 6
 82467 Garmisch-Partenkirchen

in **Murnau**

- jeden Montag 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Caritas Mehrgenerationenhaus/Kontaktstelle Murnau

Dr. August Einsele Ring 18
82418 Murnau
Tel.: 08841/618113

Condrobs e.V. Suchtberatung Garmisch-Partenkirchen

in **Garmisch-Partenkirchen**

- Ludwigstraße 82 a
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel.: 08821/72021
 E-Mail: garmisch@condrobs.de
 Website der Suchberatung von Condrobs e.V.

in **Murnau**

- Reschstraße 1
 82418 Murnau
 Tel.: 08841/628550

Beratung bei Wohnungslosigkeit

Wohnungslosenhilfe des Sozialdienstes Kath. Frauen e.V.

Parkstr. 9
82467 Garmisch-Partenkirchen

Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 08821/966720
E-Mail: wohnungslosenhilfe@skf-garmisch.de
Website der Wohnungslosenhilfe des Sozialdienstes Kath. Frauen e.V.

Rechtliche Beratung

Bei rechtlichen Fragen, Problemen und Anliegen können Sie unterschiedliche Unterstützung in Anspruch nehmen:

Die **Refugee Law Clinic** ist eine ehrenamtliche Gruppe der Universität München. Dort wird eine kostenlose Rechtsberatung im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts in München angeboten. Die Beratung wird ausschließlich von Studierenden der Rechtswissenschaften, die von Fachanwälten/-innen angeleitet werden, durchgeführt. Trotzdem kann das Angebot kein Ersatz für eine anwaltliche Beratung und Vertretung sein.

Es finden vier Beratungen pro Monat in München statt. Beginn ist jeweils 18 Uhr. Eine Anmeldung ist ab 17.30 Uhr nur vor Ort möglich. Nur für die ersten acht Anmeldungen wird eine Beratung garantiert. Bitte beachten Sie, dass es zu langen Wartezeiten kommen kann!

Website der Refugee Law Clinic München (verfügbar auf Englisch, Französisch, Arabisch und Dari/ Farsi)

Hilfen für QUEER refugees

Es gibt eine Vielzahl an Organisationen, die LGBT (Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender) - Flüchtlinge unterstützen.

Eine Zusammenstellung finden Sie unter folgendem Link.

Beratung für Frauen und Männer bei häuslicher Gewalt

Hilfetelefon für Frauen
(24 Stunden/ 7 Tage kostenfrei erreichbar)

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016
WWW.HILFETELEFON.DE

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen berät deutschlandweit betroffene Frauen. Es informiert und vermittelt bei Bedarf an geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort.

Opferhilfe Weißer Ring e.V. ♀♂
bundesweites Opfer-Telefon: 116006

Polizeipräsidium Oberbayern Süd ♀♂
Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer
Kaiserstraße 32
83022 Rosenheim
Tel.: 08031/2001088
E-Mail: pp-obs.pp.e3.bpfk@polizei.bayern.de

Landkreis
Garmisch-Partenkirchen

Hilfen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Notrufnummern:
Polizei/Notruf: 110
Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
Frauenhaus - Rund um die Uhr Rufbereitschaft: 08841 5711

Frauenhaus Murnau ♀
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
82414 Murnau
Tel.: 08841/5711
E-Mail: frauenhaus@skf-garmisch.de
Website SkF

Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen ♀
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
82414 Murnau
Tel.: 08841/90057
E-Mail: intervention@skf-garmisch.de
Website SkF

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen ♀♂
Rechtsantragstelle Familiengericht
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/928141

Gleichstellungstelle für Frauen und Männer ♀♂
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/751441
E-Mail: gleichstellungsstelle@lra-gap.de
Website Gleichstellungsstelle

Polizei – Kriminalpolizei Weilheim ♀♂
Ansprechpartnerin für Kriminalitätsopfer
Am Meisteranger 5
82362 Weilheim
Tel.: 0881/640416 oder 0881/640460
E-Mail: pp-obs.weilheim.kpi@polizei.bayern.de

Opferhilfe Weißer Ring e.V. ♀♂
Außenstellenleitung Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08845/7571761

Amt für Kinder, Jugend und Familie ♀♂
Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821/751256
E-Mail: jugendamt@lra-gap.de
Website Amt für Kinder, Jugend und Familie

Hilfen für ukrainische Geflüchtete

Unter folgenden Links gibt es spezielle Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine:

Informationen des Bayerischen Staatsministeriums

Beratungsangebote für ukrainische Familien

Sicherheitsinformationen für Frauen und Mädchen

Hilfsportal Germany4Ukraine

Ausbildung, Arbeit und Studium

Information

Unter welchen Bedingungen in Deutschland gearbeitet werden darf, hängt mit dem Aufenthaltsstatus zusammen. Informationen und dazugehörige Ansprechpersonen für die Arbeitssuche finden Sie unter »»Arbeitsmarktzugang.

Wenn Sie im Ausland bereits schulische oder berufliche Abschlüsse erworben haben, sollten Sie versuchen, dass diese Abschlüsse anerkannt werden. Näheres hierzu finden Sie unter »»Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

In Deutschland gibt es rund 400 Ausbildungsberufe. Sie möchten eine Ausbildung machen? Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter »»Berufsausbildung (dual und vollschulisch).

Ab 6 Jahren werden Kinder eingeschult. Der Schulbesuch ist verpflichtend. Eine allgemeinbildende Schule besucht man, bevor man eine Ausbildung oder ein Studium beginnt.

Wenn Sie studieren möchten, finden Sie Informationen und Ansprechpersonen unter »»Studium.

Arbeit finden

Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

EU-Zuwanderer haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für Geflüchtete unterscheiden sich die Zugänge je nach Aufenthaltsstatus. Diese sind im Folgenden erklärt.

Informationen für Asylantragsteller und Geduldete Personen Arbeiten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Dir reicht das Geld nicht, dass du vom Landratsamt bekommst? Du möchtest in eine eigene Wohnung ausziehen oder einfach einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen?

Dann sind eine Arbeit oder Ausbildung das Richtige für dich!

Welche Vorteile habe ich, wenn ich arbeite oder eine Ausbildung mache?

- du bekommst je nachdem wie viel du arbeitest deutlich mehr Geld
- du kannst, wenn du genug verdienst und einen Reisepass hast eine eigene Wohnung beziehen
- du bekommst eine deutlich bessere Krankenversicherung, wenn du mehr als einen Minijob (538 €) hast
- du kannst einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen und dich in der Gesellschaft einbringen
- du kannst im Beruf Deutsch lernen
- wenn du eine Ausbildung erfolgreich abschließt, hast du gute Chancen auf einen Aufenthaltstitel

Haben wir dein Interesse geweckt? Dann komm vorbei oder ruf uns an und informiere dich über deine Möglichkeiten!

Solltest du sonstige Fragen zur Arbeit oder Ausbildung haben, stehen wir dir gerne zur Verfügung!

Wann darf ich arbeiten oder eine Ausbildung beginnen?
- Zwischen dem 3. und 6. Monat seit deiner Asylantragstellung oder der Ausstellung des Ankunftsnachweises liegt die Entscheidung im Ermessen der Ausländerbehörde, Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen.

- 6 Monate nach deiner Asylantragsstellung oder der Ausstellung des Ankunftsnachweises hast du Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis (§ 61Abs. 1 Satz 2 AsylG), wenn
- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat,
- du nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommst,
- und dein Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde

- wenn du eine Duldung hast, liegt die Entscheidung über Arbeit im Ermessen der Ausländerbehörde. Du benötigst hier immer einen Reisepass.

Beim Ermessen werden folgende Beispiele positiv bewertet:
- du hast deine Identität nachgewiesen
- du hast einen gültigen Reisepass
- du hast im Asylverfahren mitgewirkt
- du hast besondere Integrationsleistungen, zum Beispiel sprichst du sehr gut Deutsch

Beim Ermessen werden folgende Beispiele negativ bewertet (§ 61 Abs. 2 AsylG):
- dein Asylantrag wurde abgelehnt
- bei dir wurde ein Dublin-Verfahren eingeleitet
- du bist straffällig geworden
- du hast deine Identität nicht nachgewiesen
- du hast keinen Reisepass
- dein Arbeitsort ist weit von deinem Wohnort entfernt

Welche Formulare benötigen wir von dir?
- Wir benötigen in allen Fällen von deinem Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ vollständig ausgefüllt. Das Formular kannst du
1. bei uns abholen,
2. auf der Webseite des Landratsamts unter Formulare –> Migration & Personenstand herunterladen
3. oder digital per Mail anfordern

- den Arbeitsvertrag oder Ausbildungsvertrag

Wann darf ich nicht arbeiten oder eine Ausbildung beginnen?
- Wenn du aus einem der folgenden Länder kommst:
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

- wenn seit deiner Asylantragsstellung oder der Ausstellung des Ankunftsnachweises noch nicht drei Monate vergangen sind

- wenn du eine Duldung hast und ein absolutes Verbot der Beschäftigung nach § 60 Abs. 6 AufenthG vorliegt

- wenn du eine Duldung hast, kannst du in der Regel keine Ausbildung mehr beginnen

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Wurde man durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis. Diese berechtigt zur Arbeit.

Für selbstständige Arbeit gelten andere Regeln!
Voraussetzung für eine Arbeitserlaubnis ist IMMER ein konkretes Arbeitsplatzangebot.

Wenn Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich bitte an die >>Flüchtlings- und Integrationsberatung.

Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit

Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit

Wer kann bei der Jobsuche helfen?

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und werden dort unterstützt und beraten.

Jeder Arbeitssuchende ist in Deutschland aber selbst verantwortlich, sich Arbeit zu suchen.

Agentur für Arbeit

Garmisch-Part.:

Chamomixstr. 3-9, 82467 Garmisch-Part.
+498004555500 (kostenfrei)
Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr
garmisch@arbeitsagentur.de

Wie suche ich nach einer Arbeitsstelle?

Es gibt viele Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden. In großen Zeitungen und im Internet finden Sie viele Stellenanzeigen. Sie können auch selbst eine Anzeige aufgeben oder direkt vor Ort suchen.

Online nach freien Stellen suchen und sich informieren:

- JOBBÖRSE: kostenlose App der Agentur für Arbeit für Android und iPhone.
 Hier finden Sie Stellenangebote der Agentur für Arbeit.
- Jobbörse für Geflüchtete: www.workeer.de
- www.make-it-in-germany.com ist das offizielle mehrsprachige Onlineportal für internationale Fachkräfte

Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Asylsuchende

1. Was sind AGHs?

AGHs nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglichen Asylbewerbern sich sinnvoll zu beschäftigen, in die Gesellschaft integriert zu werden und zusätzlich Geld zu verdienen.

Durch die Verrichtung der Tätigkeiten entsteht weder ein Arbeitsverhältnis noch ein kranken- und rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

2. Welche konkreten Tätigkeiten sind möglich?

Die Arbeiten **müssen einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen.**

Beispiele:
- Reinigungs-/Hausmeitertätigkeiten in der Unterkunft

- Pflege und Reinigung von Parks und Anlagen (z.B. Schneeräumen, Müll sammeln)
- Umzugshelfer/Möbeltransport (z.B. für den Prozent-Markt)

AGH-Stellen dürfen keine bestehenden Arbeitsplätze ersetzen, sondern müssen zusätzlich geschaffen werden.

Die Arbeit darf nicht Vollzeit ausgeübt werden. Sollte Schutzkleidung (z.B. Helme, Schuhe) nötig sein, muss diese zur Verfügung gestellt werden. Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung sind nicht möglich. Die vom Anbieter der AGH-Stelle mitgeteilten Arbeitszeiten müssen eingehalten werden.

3. Wer kann als AGH-Kraft arbeiten?

Leistungsempfänger nach dem AsylbLG (nicht nach SGB II) die arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

4. Kann eine angebotene AGH-Stelle abgelehnt werden?

Eine angebotene AGH muss grundsätzlich angenommen und kann nur aus besonderen Gründen abgelehnt werden (z.B. Krankheit). Damit soll auch ein Beitrag zu den Kosten des Asylverfahrens geleistet werden.

Wird die Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund abgelehnt, können die Leistungen nach dem AsylbLG gekürzt oder eingestellt werden.

5. Wie hoch ist die Bezahlung?

Das Arbeitsentgelt beträgt 0,80 €/Stunde.

Da es nicht als Einkommen oder Arbeitsentgelt nach dem AsylbLG gewertet wird, wird es auch nicht auf das Taschengeld angerechnet. **Es handelt sich also um einen Zusatzverdienst.**

6. Kontakt

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Ausländeramt
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: agh.asyl@lra-gap.de

Berufsschule (16 - 21 Jahre)

Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren sind berufsschulpflichtig und müssen die Berufsschule besuchen. Entweder im Rahmen einer Berufsausbildung oder den Berufsintegrationsklassen (BIK).
In Berufsintegrationsklassen (BIK) kann man kostenfrei Deutsch lernen und wird auf den Beruf vorbereitet. In zwei Jahren kann der Mittelschulabschluss erworben werden. In Ausnahmefällen können auch Jugendliche bis 25 Jahre die BIK besuchen.

Berufsintegrationsklassen (BIK)

1. Jahr: BIK-V (Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr)
Für berufsschulpflichtige Geflüchtete und andere Jugendliche, die nur geringe Deutschkenntnisse haben. Im BIK-V-Jahr lernt man vor allem Deutsch.

2. Jahr: BIK (Berufsintegrationsklasse)
Für berufsschulpflichtige Geflüchtete, Migranten und andere Schüler, die keinen anerkannten Schulabschluss haben oder noch nicht in eine Berufsausbildung gehen können. Das BIK kann man im Anschluss an das BIK/V besuchen. Spricht man schon gutes Deutsch (A2-Niveau), kann man auch direkt im 2. BIK-Jahr einsteigen.

Bitte melden Sie sich direkt an der Berufsschule Garmisch-Partenkirchen an. Hier finden Sie genaue Informationen und das Formular zur Anmeldung für die BIK/V und BIK. Wenn Sie sich anmelden, lädt Sie die Berufsschule zum Einstufungstest ein. Den genauen Termin teilt Ihnen die Berufsschule vorher in einem Brief mit.

Berufliches Schulzentrum
Tel.: 08821 943190
E-Mail: sekretariat@bsgap.de

Hinweise:

Sie dürfen sich nicht eigenmächtig an einer Berufsschule in einem anderen Landkreis (z.B. München) anmelden. Alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen müssen an die Berufsschule Garmisch-Partenkirchen gehen.

Ausbildung (dual und vollschulisch)

In Deutschland ist es von großem Vorteil, wenn man einen **Berufsabschluss** hat, bevor man arbeiten geht. Menschen mit Berufsabschluss verdienen durchschnittlich mehr Geld, werden seltener arbeitslos und haben seltener befristete Arbeitsverträge als Menschen, die ohne Berufsabschluss Arbeit suchen.

Duale Ausbildung

Eine Besonderheit in Deutschland ist die duale Ausbildung. Eine duale Ausbildung findet zu etwa 1/3 der Zeit in der »»Berufsschule und zu etwa 2/3 in einem Ausbildungsbetrieb statt. So lernt man gleichzeitig Theorie und Praxis kennen und verdient bereits während der Ausbildung Geld in einem Betrieb.

Aktuelle duale Ausbildungen finden sie unter https://www.ausbildungskompass.de/finden .

Je nachdem, welche Art von Beruf man in einer dualen Ausbildung erlernen möchte, wendet man sich an die passende Stelle:

Handwerkskammer (HWK)

Für handwerkliche Berufe ist die Handwerkskammer (HWK) zuständig. Hier geht es um Berufe wie Bäcker, Maurer oder Maler.

Stefan Penn
Ausbildungsberater
Telefon 089 5119-218
stefan.penn@hwk-muenchen.de

Website HWK

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Für Berufe in der industriellen Fertigung, in Handel und Dienstleistungen ist die Industrie- und Handelskammer (IHK) zuständig.
Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Eintragung der Ausbildungsverträge, die Sicherung der Qualität der Ausbildung und die Organisation der beruflichen Abschluss-Prüfungen. Darüber hinaus werden Berufsorientierungsprojekte, Messen und Veranstaltungen angeboten. Die Beratungsangebote der IHK rund um die Ausbildung sind kostenlos.

Auch während der Ausbildung unterstützt das Integrationsteam der IHK für München Geflüchtete und Migrant*innen. In der Sprechstunde, berät das Team auch zu allen Fragen, die während der Ausbildung auftreten können.

Amadou Ndiaye
Integrationsberater
Tel.: 089 5119-2051
E-Mail: ndiaye@muenchen.ihk.de

Website IHK

Sie haben Ihre Berufsausbildung in den Bereichen Industrie, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen im Ausland abgeschlossen und möchten jetzt in Deutschland arbeiten? Hier können Sie Ihren Berufsabschluss anerkennen:
Anerkennungsberatung

Vollschulische Ausbildung an der Berufsschule

Es gibt in Deutschland nicht nur die duale Ausbildung, sondern auch eine vollschulische Ausbildung an einer Berufsfachschule. Dort wird, ohne Lehrstelle in einem Betrieb, eine abgeschlossene Berufsausbildung in Theorie und Praxis vermittelt. Die Ausbildung dauert zwei bis dreieinhalb Jahre. Der Unterricht findet in Vollzeit statt und umfasst neben den berufsbezogenen Fächern auch allgemeinbildende Fächer. Berufsfachschulen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausbildungsrichtungen, Aufnahmebedingungen, Ausbildungsdauer und weiterführenden Bildungsmöglichkeiten teilweise stark. Daher sollten Sie sich vorab bei der jeweiligen Schule erkundigen.

Berufliches Schulzentrum
Am Holzhof 5, 82467
Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821 943190
Email: sekretariat@bsgap.de

Website Berufliches Schulzentrum

Brauchen Sie Hilfe während der Ausbildung?

Wenn Sie während der Ausbildung Schwierigkeiten haben, z.B. in der Berufsschule, gibt es verschiedene Möglichkeiten Sie zu unterstützen. Wenden Sie sich bei Interesse an Ihren zuständigen Ansprechpartner von der IHK, der HWK oder an eine Sozialarbeiterin an Ihrer Berufsschule.

Studium

Studium an einer Hochschule

Auch Geflüchtete haben die Möglichkeit, in Deutschland zu studieren. Sie müssen aber die gleichen Voraussetzung erfüllen wie andere ausländische Studierende. Außerdem müssen sie sehr gut Deutsch sprechen und schreiben (in der Regel C1, mindestens B2).

Im Landkreis Garmisch-Partenkrichen gibt es keine Hochschule. Es gibt aber die Möglichkeit an einer Universität in München zu studieren. Zusätzlich gibt es in Benediktbeuern die Katholische Stiftungshochschule (KSH) für ein Studium im Sozial-, Gesundheits- und pädagogischen Bereich.

Studienberatung

Für junge Zuwanderer, die in Deutschland studieren möchten, gibt es eine spezielle Beratungsstelle. Dort erhalten Sie Beratung und Unterstützung bei Spracherwerb, Bewertung von ausländischen Qualifikationen, Studienwahl, Finanzierung/Stipendien u.a. Es können auch Sprachkurse finanziert werden.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF - H)
Kreittmayrstr. 26
80335 München
Tel.: 089 139283120

Finanzierung und Stipendium

BAföG

Als Studierender können Sie in Deutschland finanzielle Unterstützung über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (kurz: BAföG) erhalten. Die BAföG-Zahlungen werden monatlich und bestenfalls für die Dauer des Studiums gezahlt. Monatlich können das zwischen 399 und 735 Euro sein. Die Hälfte der BAföG-Summe muss nach dem Studium zurückgezahlt werden. Genaue Informationen zum BAföG ändern sich regelmäßig und sind daher über folgenden Link abrufbar:

Webseite BAföG für Geflüchtete und Migranten

Stipendien

Als Alternative zum BAföG kann man auch ein Stipendium erhalten. Im Gegensatz zum BAföG muss ein Stipendium in der Regeln nicht zurückgezahlt werden. Gute Noten und ehrenamtliches Engagement spielen bei der Vergabe eine große Rolle. Die Höhe wird oftmals analog zum BAföG-Satz berechnet. Zusätzlich gibts es ein sogenanntes "Büchergeld", eine monatliche Zahlung von bis zu 300€.

Organisationen, die Stipendien vergeben, werden oft als Begabtenförderungswerke bezeichnet. Folgende Begabtenförderungswerke bieten u.a. Programme speziell für Zugewanderte an. Die Bewerbungsrichtlinien und Anforderungen finden Sie auf den jeweiligen Webseiten.

Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) - Förderung für Geflüchtete

Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) - Förderung für Ausländer*innen

Böckler-Aktion Bildung der Hans-Böckler-Stiftung

Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) - Scholarships for Refugees

Villigst - Unser Stipendium für Geflüchtete

Brot für die Welt - Flüchtlingsstipendienprogramm

Ausnahmen stellt dabei z.B. der Garantiefond der Otto Benecke Stiftung dar. Das Programm richtet sich an junge neu zugewanderte Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland die Hochschulreife erwerben wollen, sich auf ein Hochschulstudium vorbereiten und eine akademische Laufbahn anstreben. Außerdem gibt es das Deutschland-Stipendium, das mit 300€ pro Monat finanziell unterstützt. Die Deutschland-Stipendien werden über die jeweiligen Universitäten vergeben.

Garantiefond Hochschule der Otto Benecke Stiftung in Bonn

Deutschlandstipendium: Stipendiat werden

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Hochschulaktion für Geflüchtete und in der Datenbank des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Webseite Hochschulaktion für Geflüchtete

Datenbank Stipendienabgebote (BMBF Stipendienlotse)

Anerkennung von Zeugnissen

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Zeugnisse spielen in Deutschland eine wichtige Rolle für die Schule, das Studium oder den Beruf. Mit Zeugnissen weist man nach, was man bereits alles gelernt und geleistet hat. Zeugnisse sind die entscheidende Voraussetzung, ob man eine Arbeitsstelle bekommt oder ob man zu einer Schule oder einem Studium zugelassen wird. Wenn Sie also im Ausland bereits Zeugnisse in der Schule, in einer Ausbildung oder in einem Studium erworben haben, sollten Sie sich darum bemühen, dass diese Zeugnisse in Deutschland **anerkannt** werden. Das heißt, es wird geprüft, wofür Sie durch Ihre Zeugnisse in Deutschland qualifiziert sind. Ihre Leistungen werden sozusagen übersetzt. Es kann sein, dass Sie Ihre Zeugnisse nicht mehr haben. In diesem Fall können Sie versuchen, Ihre Berufserfahrung und Ihre beruflichen Fähigkeiten durch Tests anerkennen zu lassen.

Fachberatungsstelle für Anerkennung

Mehrsprachige Informationen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen in Deutschland bietet diese Seite.

Anerkennungsberatung für Oberbayern
Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
MigraNet – IQ Landesnetzwerk Bayern
Wertachstr. 29 86153 Augsburg
E-Mail-Beratung: anerkennungsberatung@tuerantuer.de
Telefon: 0821 455-1090

Die Hotline "Leben und Arbeiten in Deutschland" des BAMF
Hier werden Ihre Fragen zur beruflichen Anerkennung am Telefon auf Deutsch und auf Englisch beantwortet:
Telefon: 030 1815-1111
Montag bis Freitag von 09:00 - 15:00 Uhr

Wenn Sie ein Studium oder eine Arbeit als Wissenschaftler anstreben, wenden Sie sich für die Anerkennung Ihrer Zeugnisse an die Ansprechpersonen bei den Hochschulen.

Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit eines Dokumentes. Das braucht man zum Beispiel für die Einschreibungen an einer Universität. Dort müssen die Fotokopien der Zeugnisse amtlich beglaubigt sein.

Für die Beglaubigung von Dokumenten wenden Sie sich entweder an das Rathaus vor Ort oder fragen Sie die entsprechende Stelle, die das Dokument benötigt.

Kinder, Jugend und Familie

Das Jugendamt

Kinder, Jugendliche und Familien stehen in Deutschland unter besonderem Schutz. Dieser Schutz beginnt schon während der Schwangerschaft und dauert an, bis das Kind 18 Jahre alt (volljährig) ist. **In Deutschland ist es gesetzlich verboten, Kinder zu schlagen**. Erziehung in Deutschland muss ohne Gewaltanwendung auskommen. Jedes Kind muss zur Schule gehen. Es gibt Behörden, die dafür sorgen, dass ein Kind keinen Schaden durch seine Umgebung (auch die Familie) nimmt (Amt für Kinder-, Jugend und Familien, >>https://www.lra-gap.de/de/kinder-jugend-familie.html)

Kontakt:
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: 08821 / 751-256
Telefax: 08821 / 751-8257

E-Mail: jugendamt@lra-gap.de

Schwangerschaft und Geburt

Schwangerschaft und Geburt

Schwangere stehen in Deutschland unter besonderem Schutz und haben Anspruch auf Beratung, ärztliche Fürsorge und Unterstützung bei Neuanschaffungen für das Kind. Wenn Sie schwanger sind, müssen Sie zuerst zum Frauenarzt (Gynäkologen) gehen. Lassen Sie dort die Vorsorgeuntersuchungen durchführen. Sie erhalten dann einen Mutterpass. Der Mutterpass ist ein Dokument mit wichtigen Information über Ihre Schwangerschaft, Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes. **Nehmen Sie Ihren Mutterpass für eventuelle Notfälle immer mit.**

Entbindung und Nachsorge

Ihr Gynäkologe vermittelt Sie an eine Entbindungsklinik. In Deutschland kümmert sich eine sogenannte "Hebamme" vor und nach der Geburt um die werdende Mutter und dann auch um das neugeborenen Kind und die Mutter. Der "Hebammenservice" des Landkreises beim Gesundheitsamt ist ab sofort unter der Telefonnummer 08821/75 15 25 oder der Emailadresse Hebammenservice@lra-gap.de erreichbar. Bitte kümmern sie sich so schnell wie möglich nach der Feststellung der Schwangerschaft um eine Hebamme. Von der Klinik erhalten Sie nach der Geburt eine Geburtsbescheinigung für das Rathaus.

Meldung ans Standesamt

Neugeborene Kinder müssen dem Standesamt und der Unterkunftsleitung gemeldet werden. Die Entbindungsklinik übernimmt die Anzeige der Geburt beim Standesamt. Dort erhalten Sie mit Ihrem Ausweis, der Geburtsbescheinigung der Klinik und, falls vorhanden, Ihrer Heiratsurkunde die (ggfs. vorläufige) Geburtsurkunde bzw. einen Geburtenregisterauszug für Ihr Kind. Bitte geben Sie Ihrer Unterkunftsleitung eine Kopie der Geburtsurkunde, damit Ihr Kind registriert werden kann.

Hinweis: **Bitte legen Sie nur Originaldokumente vor.** Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung notwendig.

Kinderarzt

Es gibt zehn Früherkennungsuntersuchungen (U1-U9 und J1). Bis zum 6. Lebensjahr wird das Kind somit regelmäßig untersucht und seine Entwicklung begleitet. Die U1 (Untersuchung nach der Geburt) und U2 Untersuchungen finden meistens noch in der Klinik statt. Für weitere Untersuchungen müssen Sie einen Termin bei Ihrem Kinderarzt vereinbaren.

Bei der Kita-Anmeldung kann ein Nachweis über vollständige Früherkennungsuntersuchungen verlangt werden.

Kinderbetreuung

Was ist eine Kita?

Kita ist ein Begriff für Kinder-Tages-Einrichtung. Vor dem Schulbesuch, ab 1 Jahr bis 12 Jahre kann Ihr Kind eine Kindertagesstätte besuchen. Dort wird Ihr Kind betreut und lernt dabei viele wichtige Dinge.

Warum ist die Kita gut für mein Kind?

Hier kann Ihr Kind Deutsch lernen und neue Dinge entdecken. Dort findet es auch Kontakt zu anderen Kindern und lernt so Freunde sowie die deutsche Kultur kennen. **Nutzen Sie die Möglichkeit, sie ist wichtig für die Zukunft Ihres Kindes!** Der Besuch einer Kindertagesstätte hilft auch bei einer guten Schulvorbereitung.

Jedes Kind hat ein Recht auf einen Kindergartenplatz. Leider gibt es nicht immer genügend Plätze in unmittelbarer Nähe Ihrer Wohnung bzw. Unterkunft. Um einen Platz zu finden, fragen Sie Ihre Unterkunftsbetreuung oder das Jugendamt.

Wie finde ich für mein Kind einen Platz in einer Kindertagesstätte?

Um einen Platz zu finden, fragen Sie Ihre Unterkunftsbetreuung oder das Amt für Kinder, Jugend und Familie:

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastr. 10
Telefon: 08821 751-289
E-Mail: fachaufsicht-kita@lra-gap.de

Finanzielle Unterstützung

Die Gebühren für die Kindertageseinrichtung oder Tagespflege werden in der Regel vom Landkreis übernommen. Hierzu müssen Sie einen Antrag an das Amt für Kinder, Jugend und Familie stellen.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastr. 10
Telefon: 08821 751-256

Schule für Kinder von 6 bis 15 Jahren

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Schulpflicht. Das bedeutet, dass in Deutschland alle Kinder zwischen 6 und einschließlich 15 Jahren in die Schule gehen **müssen.** Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schule regelmäßig besuchen. Der Schulbesuch an staatlichen und städtischen Schulen kostet nichts.

Eltern erhalten von der Schule oft schriftliche Informationen, die Ihre Kinder mit nach Hause bringen. Es ist wichtig, dass Sie diese Informationen lesen.

Melden Sie Ihr Kind bitte an der nächstgelegenen Schule an. Hier finden Sie eine Übersicht über die Grund- und Mittelschulen im Landkreis.

Es gibt die Möglichkeit eine außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung zu beantragen. Außerdem kann eine finanzielle Unterstützung für Schulmaterial beantragt werden. Bei Interesse und Fragen melden Sie sich bei

Laura Erben
Integrationsbeauftragte
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 751-492
E-Mail: integration@lra-gap.de

Familienstützpunkte

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es 4 Familien-Stützpunkte.

Die Abkürzung dafür ist FSP.

Die FSP gibt es in Murnau, Oberammergau, Garmisch-Partenkirchen und in Mittenwald.

Die FSP machen viele Angebote für Familien:

- Sie helfen und unterstützen bei Problemen.
- Sie beraten Familien beim Thema Erziehung.
- Sie bieten viele Angebote zum Mitmachen.

Zum Beispiel gibt es Gesprächskreise für Eltern, Basteln, Ausflüge und Beratung.

Viele Angebote sind kostenfrei. Manche Angebote kosten einen kleinen Beitrag.

Eltern und Schwangere, Omas, Opas, Tanten und Onkel können zum FSP gehen. Eltern dürfen die Kinder mitbringen.

Mehr Informationen gibt es hier: https://leben-in-gap.de/familie/familienstuetzpunkte

Minderjährige Flüchtlinge ohne Eltern

Flüchtlinge unter 18 Jahren, die **ganz ohne Begleitung** nach Deutschland eingereist sind, heißen **u**nbegleitete **m**inderjährige **A**usländer = **umA**. Diese Jugendlichen werden dem Jugendamt gemeldet. Das Jugendamt spricht mit den Jugendlichen und stellt ihr Alter fest. Die Altersfeststellung entscheidet, ob das Jugendamt sich um den Minderjährigen (jünger als 18 Jahre) kümmert und in eine Unterkunft speziell für Jugendliche bringt ("Inobhutnahme"). Wenn das Jugendamt sagt, dass die Person "volljährig" (ab 18 Jahre) ist, erhält die Person einen Ablehnungsbescheid und wird als Erwachsener behandelt. Zu dem Gespräch bringt das Jugendamt einen Dolmetscher mit.

Wichtig: Wenn Sie auf Ihrem Ankunftsnachweis noch nicht 18 Jahre alt sind, aber das Jugendamt Ihnen einen Ablehnungsbescheid gibt, muss das Jugendamt auf dem Bescheid ein neues Geburtsdatum eintragen. Nur dann können Sie Ihre Dokumente bei der Ausländerbehörde und beim Sozialamt ändern lassen.

Manche Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) reisen ohne ihre Eltern ein, aber **mit Verwandten** (zum Beispiel mit Onkel oder Tante, mit Cousins oder mit älteren Geschwistern). Das meldet Ihre Unterkunftsbetreuung dem Jugendamt nach Ihrer Ankunft. Das Jugendamt spricht mit dem Minderjährigen und den volljährigen Verwandten und prüft, ob der Minderjährige dort bleiben kann. Außerdem entscheidet das Jugendamt, ob ein Vormund eingesetzt wird. Das Jugendamt bringt zu dem Gespräch selbst einen Dolmetscher mit.

Die volljährigen Verwandten können auch selbst beim Familiengericht einen Antrag auf Vormundschaft stellen. Der oder die Verwandte bekommt mit der Vormundschaft die volle Verantwortung für den Minderjährigen an Stelle der Eltern.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastr. 10
08821 751-256

Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es viele Möglichkeiten wie Sie und Ihre Kinder freie Zeit verbringen können.

Bäder und Seen

Spielplätze

Jugendtreffs

Freizeit- und Ferienangebote

Vereine

Büchereien

Sportstätten

Museen

MakerLab Murnau

Meldung an das Jugendamt, wenn ein Kind gefährdet ist

Wenn es Hinweise gibt, dass ein Kind gefährdet ist, dann muss das Jugendamt handeln.

Es hat den gesetzlichen Auftrag, Hinweisen nachzugehen und Kontakt zur Familie aufzunehmen. Das kann auch bedeuten, dass es ohne Anmeldung an der Haustür klingelt und mit den Eltern und dem Kind sprechen will. Wenn die Familie Probleme hat, dann gibt es viele Hilfen, die das Jugendamt den Eltern kostenfrei anbieten kann. Eltern haben in Deutschland allerdings auch das Recht (= „Sorgerecht“), selbst entscheiden, ob sie Hilfe annehmen oder nicht. Dieses Recht hat jedoch Grenzen: Bei Vernachlässigung oder Misshandlung muss das Kind geschützt werden. Es kann dann sein, dass das Jugendamt das Kind mitnehmen muss und es erst einmal in ein Kinderheim kommt. In ganz schweren Fällen kann vom Familiengericht den Eltern sogar das Sorgerecht entzogen werden.

Wichtig ist, dass man bei einer Meldung dem Jugendamt gegenüber ehrlich ist, wenn es tatsächlich Probleme gibt. Dann kann man meist gut helfen. Noch viel besser ist es aber, sich frühzeitig selbst an das Jugendamt zu wenden, wenn man Hilfe braucht.

Gesundheit

Information

Sie haben in Deutschland bei akuten Erkrankungen und Schmerzen den Anspruch auf medizinische Grundversorgung. Sie haben auch Anspruch auf jede amtlich empfohlene Schutzimpfung und

Vorsorgeuntersuchung. Außerdem bekommen Sie kostenlos ärztliche Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unabdingbar sind. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn

- Sie akut erkrankt sind oder Schmerzen haben.
- Sie schwanger sind.
- Sie chronisch krank sind, wenn Sie zum Beispiel Diabetes, Epilepsie oder psychische Erkrankungen haben. Wenn Sie noch restliche Medikamente oder den Beipackzettel Ihrer Medikamente haben, bringen Sie diese zum Arztbesuch mit. Wenn Sie wegen der Erkrankung bereits beim Arzt oder im Krankenhaus waren, bringen Sie den Befund bitte auch mit.

Sobald Sie einen Aufenthaltstitel haben, müssen Sie sich bei einer regulären Krankenkasse anmelden. Dort bekommen Sie eine Versichertenkarte und haben damit Anspruch auf die gleichen Leistungen wie alle Bewohner in Deutschland.

Arztbesuch

Während des Asylverfahrens erhalten Flüchtlinge eine medizinische Grundversorgung zur Schmerzbehandlung.

Wenn Sie körperlich oder seelisch erkrankt sind und einen Arzt aufsuchen müssen, erhalten Sie beim >>Ausländeramt einen Behandlungsschein. Dieser muss **VOR** der Behandlung beantragt werden. Mit diesem ist der Arztbesuch für Sie kostenlos.

Falls Sie Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Arzt brauchen, fragen Sie die Beratungsstellen der >>Flüchtlings- und Integrationsberatung, Ihren Helferkreis oder Ihre Unterkunftsbetreuung.

Ärzte haben normalerweise von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind je nach Arzt unterschiedlich. Es ist besser, vorher einen Termin beim Arzt zu vereinbaren.

Hinweise:

- Kinder besuchen in Deutschland einen Kinderarzt.
- Wer berufstätig ist oder sich seit 18 Monaten in Deutschland aufhält, kann eine Krankenversicherung bekommen (auch im Asylverfahren).
- Der **Krankenbehandlungsschein** vom >>Ausländeramt ist Quartalsweise gültig. Der Schein wird einmalig ausgestellt und direkt an den Arzt geschickt. Sie können innerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen ihren Arzt selbst wählen.
- Der Besuch beim Zahnarzt ist in Deutschland immer unabhängig vom Hausarzt. Fallen Behandlungen an, sollten die Kosten vorher abgeklärt werden.
- Die Fahrtkosten zum Arzt muss jeder selbst tragen.
- Einige medizinische Leistungen müssen in Deutschland privat bezahlt werden. Kosten müssen deshalb vorher beim Ausländeramt oder bei der Krankenkasse abgeklärt werden.
- Sollte eine Operation notwendig sein und es handelt sich nicht um einen Notfall, muss das >>Ausländeramt vorab den Krankenhausaufenthalt genehmigen. Ihr Arzt stellt Ihnen hierzu ein Attest aus. **Nur medizinisch notwendige Eingriffe können übernommen werden.**

Siehe auch hier.

Hilfreiche Unterlagen für den Arztbesuch:

- Mein Körper in Wort und Schrift
- Was tut mir weh, was ist passiert?

Medikamente

Wenn Sie Medikamente brauchen, bekommen Sie von Ihrem Arzt ein Rezept. Ihre Medikamente bekommen Sie mit diesem Rezept in jeder Apotheke. Auch mit einem Rezept sind nicht alle Medikamente kostenlos. Aber als Asylsuchender bekommen Sie viele Medikamente trotzdem kostenlos. Fragen Sie deshalb bei Ihrem Arzt nach. Wenn Sie kein Rezept haben, müssen Sie immer für die Medikamente bezahlen. Einige Medikamente, wie zum Beispiel Antibiotika, sind verschreibungspflichtig. Das heißt, Sie können sie nicht ohne Rezept kaufen.

Apotheken haben in der Regel von Montag bis Samstag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind je nach Apotheke unterschiedlich. Wenn Sie nachts oder am Wochenende dringend Medikamente brauchen, finden Sie an jeder Apotheke ein Schild mit Name und Adresse der Apotheke, die für den Notdienst geöffnet hat. Sie finden diese Information auch im Internet.

Suche nach Apotheken-Notdiensten

Notrufnummern - SOS

Nur bei einem **Notfall** dürfen Sie auch ohne Behandlungsschein ins Krankenhaus. **Ein Notfall ist eine akute Gefahr für die Gesundheit und ihr Leben**. Vergessen Sie Ihren Ankunftsnachweis/Ihren Ausweis nicht! Im Krankenhaus müssen Sie mit Ihren Ankunftsnachweis/Ihrem Ausweis nachweisen, dass Sie Asylsuchender sind und die Kosten über das Sozialamt abgerechnet werden. Wenn Sie bereits bei einer Krankenkasse angemeldet sind, bringen Sie Ihre Versichertenkarte mit.

Notfallkontakte

Polizei
110
Feuerwehr, Rettungsdienst
112
Krankenwagen, Notarzt
112

Die Notrufnummern der Handys funktionieren immer, auch bei Prepaid-Karte ohne Guthaben/Geld!

Wichtige Angaben bei einem Notruf 112

- **Wer** ruft an (Ihr Name)?
- **Wo** ist etwas passiert (Adresse)?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele Verletzte oder Kranke gibt es?
- **Welche Art** von Krankheiten oder Verletzungen liegen vor?
- **Warten** auf Rückfragen!

Bleiben Sie ruhig. Sprechen Sie langsam und deutlich, damit man Sie besser versteht. Beenden Sie nicht das Gespräch. Die Notrufstelle beendet das Gespräch, wenn alle wichtigen Informationen übermittelt sind.

Frauen und Mädchen in Not

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

08000 116016
Rund um die Uhr

Hinweise:

Grundsätzlich sollte die medizinische Versorgung von Montag bis Freitag durch niedergelassene Ärzte erfolgen. Der Notarzt mit Krankenwagen wird darüber hinaus nur in Notfällen gerufen.

Am Wochenende gibt es einen ärztlichen Bereitschaftsdienst, der die Arztbesuche unter der Woche in dringenden Fällen ersetzen kann. Im Klinikum Garmisch-Partenkirchen kann ebenfalls die ärztliche Bereitschaftspraxis an Feiertagen und am Wochenende aufgesucht werden.

Ärztliche Bereitschaftspraxis im Klinikum Garmisch-Partenkirchen
Auenstraße 6
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 116117

Beratungsstellen und Hilfsangebote

>>In der Schwangerschaft

>>Bei häuslicher Gewalt

>>Bei psychischen Erkrankungen und Krisen

>>Bei Suchterkrankungen

Im Alter und bei Behinderung

Seniorenbeauftragte Landratsamt
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
08821 751-292

Alltag

Information

Sie sind neu in Deutschland? Ein Umzug in eine fremdes Land bringt viele Fragen und viel Arbeit mit sich. Der Alltag beziehungsweise manche deutsche Lebensarten müssen vielen Flüchtlingen und Migranten fremd vorkommen. Damit es ein wenig leichter wird sich im Alltag zurechtzufinden, werden hier ein paar praktische Tipps des Alltags zusammengefasst.

Deutschland von A bis Z

Sie möchten mehr über Deutschland erfahren? Welche Eigenheiten oder Essensgewohnheiten gibt es hier?

Mit Videos und Texte können Sie auf der Seite "Handbook Germany" Ihre neue Heimat besser kennenlernen.

Hier finden Sie wichtige Informationen auf Deutsch, فارسی/دری, English, پښتو, Türkçe, Français und العرب.

Zusammenleben in Deutschland

Das Grundgesetz

In jedem Land gibt es Regeln, an die sich alle Menschen halten müssen. Das wichtigste Gesetz für Deutschland ist das Grundgesetz. Es ist eine Sammlung von 146 Artikeln. Jeder Artikel steht für ein Gesetz, also eine Regel. Diese Regeln bestimmen das Zusammenleben in Deutschland.

Die **Grundrechte** schützen den Freiheitsraum jedes Einzelnen. Sie sind in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes festgelegt.

Hier finden Sie das Grundgesetz in 11 Sprachen:* »»Arabisch, »»Chinesisch, »»Englisch, »»Französisch, »»Italienisch, »»Persisch, »»Polnisch, »»Russisch, »»Serbisch, »»Spanisch, »»Türkisch und natürlich auf »»Deutsch.

Wie der deutsche Rechtsstaat funktioniert, wird in dem Film anschaulich dargestellt: »»Deutsch, »»Dari, »»Arabisch, »»Englisch, »»Französisch, »»Paschtu, »»Urdu.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Menschenrechte sind wichtige Rechte für alle Menschen auf der ganzen Welt. Sie schützen die Würde eines jeden Menschen und stehen allen Menschen gleichermaßen zu. Es gibt keinen Unterschied nach „ (...) Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (Art. 2. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948)

Es gibt 30 Rechte. Die wichtigsten sind:

- Alle Menschen sind gleich viel wert.
- Jeder Mensch darf eine eigene Meinung haben.
- Recht auf Frieden und Sicherheit.

Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und deshalb auch besondere Rechte. Festgeschrieben sind die einzelnen Kinderrechte in der Kinderrechtskonvention. Sie wurde 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und anschließend von 193 Staaten ratifiziert. Insgesamt umfasst die UN-Kinderrechtskonvention 54 Artikel.

Die 10 wichtigsten Kinderrechte finden Sie hier anschaulich erklärt: »»Arabisch und »»Persisch.

Politische Ordnung in Deutschland

Deutschland ist ein demokratischer Staat. Demokratie heißt wörtlich übersetzt "Herrschaft des Volkes". In Deutschland können die Bürger und Bürgerinnen ab 18 Jahren dieses Recht indirekt ausüben, indem sie Politiker wählen, die ihre Interessen vertreten. Deutschland wird von der Bundesregierung mit den Bundesministern und derzeit Bundeskanzler Olaf Scholz an der Spitze regiert. Der Bundeskanzler ist die politisch mächtigste Person in Deutschland. Sie wird vom Bundestag gewählt und bestimmt die Bundesminister wie auch die Richtlinien der Politik der deutschen Bundesregierung. Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident. Amtierender Bundespräsident ist Frank-Walter Steinmeier.

Deutschland ist ein Bundesstaat, der aus 16 Bundesländern besteht. Jedes Bundesland hat eine eigene Landesregierung und eine eigene Landeshauptstadt. Die Landeshauptstadt von Bayern ist München. Die Bundesregierung ist für überregionale Themen verantwortlich, wie zum Beispiel die Verteidigung und die Internationale Politik. Die Landesregierungen sind beispielsweise für Schulen, Hochschulen und Polizei verantwortlich.

Deutschland ist ein Sozialstaat. Das bedeutet: Grundsätzlich sollte jeder Bürger durch Arbeit selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen. Der Staat hilft jedoch Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nur zum Teil selbst sichern können.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Frau und Mann sind gleich

Frauen und Männer haben die gleichen Rechte. Dies spiegelt sich in den Gesetzen und im täglichen Leben wider.

Alle erwachsenen Menschen dürfen selbst über sich und das eigene Leben bestimmen. Egal, ob Mann oder Frau, jung oder alt, mit oder ohne Behinderung, egal welcher Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit.

Alle Menschen dürfen tun, was sie wollen, solange sie sich an die Gesetze halten und andere nicht in ihrer Freiheit einschränken.

Erklärvideo "Gleichberechtigt leben in Deutschland" in deutscher Sprache

Erklärvideo "Gleichberechtigt leben in Deutschland" in arabischer Sprache

Erklärvideo "Gleichberechtigt leben in Deutschland" in englischer Sprache

Video in weiteren Sprachen über die Rolle der Frau in Deutschland:
"In Deutschland leben heißt: Gleichberechtigung von Mann und Frau."

(verfügbar auf Englisch, Arabisch, Urdu, Paschtu, Dari, Französisch und Tigrinisch)

Rechtliche Ordnung in Deutschland

Deutschland ist ein Rechtsstaat. Die Entscheidungen des Staates – der Regierung – sind an das

Gesetz gebunden. Die Handlungen des Staates können durch Gerichte kontrolliert werden.

Alle Menschen, die in Deutschland leben, müssen sich an die zentralen Grundsätze der politischen und rechtlichen Ordnung halten.

Die wichtigste rechtliche Grundlage des Lebens in Deutschland ist das Grundgesetz. Es ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Dieses Video gibt einen kurzen Überblick zum Grundgesetz.

Hier finden Sie Videos zur deutschen Rechtsordnung in deutsch, englisch, arabisch, Urdu, paschtu, dari, französisch und tigrinisch

Hier und hier finden Sie noch ausführliche Informationen über die deutsche Rechtsordnung.

Einkaufen

Es gibt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen verschiedene Möglichkeiten günstig einzukaufen.

Wer einen **Freizeitpass** besitzt, kann von zusätzlichen Rabatten profitieren. Eine Liste der Ausgabestellen finden Sie hier.

Kleidung, Möbel, Spielzeug (Second Hand)

- Prozentmarkt Garmisch-Partenkirchen
 Ludwigstr. 86a
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 (Besitzer des Freizeitpasses erhalten Rabatte)

- Prozentmarkt Murnau
 Untermarkt 21
 82418 Murnau
 (Besitzer des Freizeitpasses erhalten Rabatte)

- Kleiderretter
 (nur Kleidung)
 Bahnhofstr. 16
 82467 Garmisch-Partenkirchen

Lebensmittel

Supermärkte haben in der Regel von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Sonntags und Feiertags sind diese geschlossen. Siehe auch Infos zu Feiertagen und Öffnungszeiten.

Die arabische **App "Nahy"** informiert Personen über Zutaten in Nahrungsmitteln. Man kann Nahrungsmittel auf Nahrungskomponenten, die nicht zu den Bedürfnissen und Überzeugungen passen und nicht konsumiert werden wollen, wie z.B. Schweinefleisch oder Alkohol hin überprüfen.
Anhand einer Datenbank mit über 160.000 verpackten Lebensmittelprodukten werden mit einem Scan des Strichcodes vollständige Produktdaten und nutzerspezifische Empfehlungen ausgegeben. Die App ist

kostenlos.
AppStore iOS

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es an 4 Standorten Ausgabestellen der Tafel. Hier werden von Supermärkten zur Verfügung gestellte Lebensmittel ausgegeben. Diese Möglichkeit gilt für Besitzer eines Freizeitpasses. Die Lebensmittel werden gegen 1 € ausgehändigt.

- Garmisch-Partenkirchen
 Hindenburgstr. 41 (hinter der Kirche)
 immer freitags, 13 Uhr

- Murnau
 im Kemmelpark
 Dr. Friedrich u. Ilse Erhard-Straße 13
 immer montags, 13 Uhr

- Mittenwald
 im Bürgerhaus
 Am Anger 2
 immer dienstags, 12:45 Uhr

- Oberammergau
 Daisenbergerstr. 4
 immer mittwochs, 12:45 Uhr

Feiertage und Öffnungszeiten

Die meisten größeren Geschäfte sind von Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Bei kleineren Geschäften sind diese Zeiten oft kürzer. Manchmal gibt es auch eine Mittagspause. An Sonntagen und Feiertagen sind fast alle Geschäfte geschlossen. Bei Tankstellen kann man auch an diesen Tagen ein kleine Auswahl einkaufen. Die Preise sind aber oft höher als in Lebensmittelläden etc..

An einem Feiertag wird nicht gearbeitet und fast alle Geschäfte sind geschlossen. Es gibt deutschlandweite Feiertage und Feiertage die von Bundesland zu Bundesland variieren. Bayern hat 13 gesetzliche Feiertage. Die meisten davon sind kirchlich.

Busse und Bahnen fahren an Sonn- und Feiertagen zu anderen Zeiten!

Bayerische Feiertage 2023

Feiertag	Datum
Neujahr	01.01.2023
Heilige Drei Könige	06.01.2023
Karfreitag (Ostern)	07.04.2023
Ostermontag (Ostern)	10.04.2023
Tag der Arbeit	01.05.2023
Christi Himmelfahrt	18.05.2023
Pfingstmontag (Pfingsten)	29.05.2023
Fronleichnam	08.06.2023

Feiertag	Datum
Augsburger Friedensfest (nur in Augsburg)	08.08.2023
Mariä Himmelfahrt	15.08.2023
Tag der Deutschen Einheit	03.10.2023
Allerheiligen	01.11.2023
1. Weihnachtstag (Weihnachten)	25.12.2023
2. Weihnachtstag (Weihnachten)	26.12.2023

Bayerische Feiertage 2024

Feiertag	Datum
Neujahr	01.01.2024
Heilige Drei Könige	06.01.2024
Karfreitag (Ostern)	29.03.2024
Ostermontag (Ostern)	01.04.2024
Tag der Arbeit	01.05.2024
Christi Himmelfahrt	09.05.2024
Pfingstmontag (Pfingsten)	20.05.2024
Fronleichnam	30.05.2024
Augsburger Friedensfest (nur in Augsburg)	08.08.2024
Mariä Himmelfahrt	15.08.2024
Tag der Deutschen Einheit	03.10.2024
Allerheiligen	01.11.2024
1. Weihnachtstag (Weihnachten)	25.12.2024
2. Weihnachtstag (Weihnachten)	26.12.2024

Bayerische Feiertage 2025

Feiertag	Datum
Neujahr	01.01.2025
Heilige Drei Könige	06.01.2025
Karfreitag (Ostern)	18.04.2025
Ostermontag (Ostern)	21.04.2025
Tag der Arbeit	01.05.2025
Christi Himmelfahrt	29.05.2025
Pfingstmontag (Pfingsten)	09.06.2025

INTEGREAT
Great Integration.

Feiertag	Datum
Fronleichnam	19.06.2025
Augsburger Friedensfest (nur in Augsburg)	08.08.2025
Mariä Himmelfahrt	15.08.2025
Tag der Deutschen Einheit	03.10.2025
Allerheiligen	01.11.2025
1. Weihnachtstag (Weihnachten)	25.12.2025
2. Weihnachtstag (Weihnachten)	26.12.2025

Haftpflichtversicherung

Auch wenn Sie einer Person in Deutschland ohne Absicht einen Schaden zufügen, müssen Sie nach dem Gesetz Schadenersatz bezahlen. Das gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden im privaten Bereich. Zum Beispiel, wenn Sie einen Verkehrsunfall verursachen oder wenn Ihr Kind mit einem Ball eine Fensterscheibe zerbricht.

In Deutschland können Sie eine private Haftpflichtversicherung abschließen, die diese Schäden für Sie und Ihre Familie/Kinder bezahlt. Sie können selbst entscheiden, ob Sie diese Versicherung abschließen möchten. **Wir empfehlen es Ihnen aber dringend!** Ihr Helferkreis kann Ihnen bei der Suche nach einem guten Angebot für eine private Haftpflichtversicherung helfen.

Internet und Free WIFI

Öffentliche, kostenlose WLAN-Hotspots in Garmisch-Partenkirchen
Kostenloses WLAN gibt es an mehreren Orten (Hotspots) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Dort können Sie mit Ihrem eigenen Gerät im Internet surfen.

Öffentliche Hotspots:

Garmisch-Partenkirchen:

- Fußgängerzone (je 30 Minuten kostenlos)
 - Richard-Strauß-Platz
 - An der Spielbank
 - Mohrenplatz
 - Bischoffseck
 - Marienplatz
- Riessersee
- Edelweiß Lodge and Resort
 St.-Martin-Straße 120, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Murnau:

- Kultur- und Tagungszentrum Murnau
 Kohlgruber Straße 1, 82418 Murnau a. Staffelsee
- Jugend- und Freizeittreff Erlhaus
 Dr.-August-Einsele-Ring 2, 82418 Murnau a. Staffelsee

- Schloßmuseum Murnau
 Schlosshof 2-5, 82418 Murnau a. Staffelsee
- Campingplatz Halbinsel Burg
 Burgweg 41, 82418 Seehausen a. Staffelsee

Mittenwald:

- Obermarkt
 - Hotel Alpenrose

Oberammergau (je 1 Stunde kostenlos):

- Oberammergau Museum
 Dorfstraße 8, 82487 Oberammergau
- Ammergauer Haus mit Pilatushausgarten
 Eugen-Papst-Straße 98, 82487 Oberammergau
- Passionstheater
 Othmar-Weis-Straße 1, 82487 Oberammergau

Für Geflüchtete:

Sie haben als Asylsuchender in Deutschland keinen rechtlichen Anspruch auf einen Internetzugang (WIFI) in Ihrer Unterkunft. Deshalb gibt es normalerweise in den Unterkünften kein WIFI (WLAN).

Sie können selbst einen Vertrag für WLAN abschließen. Dazu muss es in der Unterkunft einen Telefonanschluss geben. Bitten Sie Ihren Helferkreis, zusammen mit Ihnen einen guten Vertrag auszusuchen. Sprechen Sie vorher mit Ihren Mitbewohnern über die Bezahlung. Überlegen Sie, ob ein Vertrag, den Sie immer kündigen können, besser ist als ein Vertrag, der für eine lange Zeit (zum Beispiel 2 Jahre) gilt.

Wichtig: Fragen Sie vor Vertragsabschluss bei Ihrer Unterkunftsbetreuung nach, ob WLAN technisch überhaupt möglich ist und wie der Techniker ins Haus kommen kann.

Girokonto

Ein Girokonto ist ein Konto für Personen, die Zahlungen über die Bank machen wollen. Ihr Geld ist auf Ihrem Girokonto jederzeit verfügbar.

Mit einem Girokonto können Sie:

- Überweisungen ausführen
- Bargeldlose Zahlungen empfangen (Auszahlungen von Ämtern / Behörden (Sozialleistungen) werden oft bargeldlos geleistet, das heißt auf ein persönliches Girokonto überwiesen)
- Daueraufträge einrichten
- An Lastschriftverfahren teilnehmen
- Schecks einlösen, mit der EC/Maestro-Karte bargeldlos bezahlen
- Bargeld am Bankschalter oder am Geldautomaten abheben
- Ihre Kontoauszüge ausdrucken

Wichtig: Achten Sie darauf, dass Sie für alle Abhebungen und Zahlungen genug Geld auf Ihrem Konto haben.

Tipp: Verschiedene Banken bieten Girokonten zu unterschiedlichen Konditionen an. Informieren Sie sich genau, wieviel ein Girokonto jeden Monat kostet und welche Leistungen die Bank dafür anbietet.

Eröffnung eines Kontos

Entscheiden Sie, bei welcher Bank Sie ein Konto haben möchten. Vereinbaren Sie einen Termin für die Kontoeröffnung. Bringen Sie bitte eines Ihrer Legitimationspapiere mit: Ankunftsnachweis, Aufenthaltsbewilligung, Ausweis. Sofern auf dem Legitimationsdokument keine aktuelle Adresse vermerkt ist, bringen Sie bitte zusätzlich eine Meldebescheinigung oder ein vergleichbares Dokument mit. **Wichtig:** Wenn Sie kein Deutsch oder Englisch sprechen, bringen Sie bitte einen Dolmetscher mit.

Wichtige Hinweise:

- Nach der Eröffnung des Kontos bekommen Sie eine EC-Karte mit einem vierstelligen PIN-Code. Unterschreiben Sie die EC-Karte auf der Rückseite und lernen Sie den PIN-Code auswendig. Den PIN-Code brauchen Sie für bargeldlose Zahlungen und für Geldabhebungen am Geldautomaten. **Bewahren Sie Karte und PIN-Code unbedingt getrennt auf!**
- Wenn Sie Bargeld abheben möchten, benutzen Sie am besten Bankautomaten der Bank, bei der Sie Ihr Konto haben. Dann kostet die Abhebung nichts. Wird der PIN-Code am Geldautomaten dreimal falsch eingegeben, wird die EC-Karte eingezogen und gesperrt. In diesem Falle müssen Sie Ihre Bank fragen.
- Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer EC-Karte lassen Sie die EC-Karte sofort sperren. Sagen Sie Ihre Bankleitzahl und Ihre Kontonummer. Danach fragen Sie bei Ihrer Bank nach einer neuen EC-Karte.

 116 116
 Rund um die Uhr.

Falls Sie Hilfe beim richtigen Einsatz der EC-Karte brauchen, fragen Sie Ihren Helferkreis.

Mobilität

Mit dem öffentlichen Nahverkehr können viele relevante Punkte in Garmisch-Partenkirchen und Umgebung problemlos erreicht werden. Eine gesunde, kostengünstige sowie umweltfreundliche Alternative, um von A nach B zu kommen, bietet ein Fahrrad.

Führerschein

1. Ausländischen Führerschein anerkennen lassen

Sie sind bereits im Besitz eines Führerscheins aus Ihrem Heimatland? Bevor Sie Auto fahren dürfen, muss erst geprüft werden, ob Ihr Führerschein auch in Deutschland gültig ist.

EU-Bürgern wird der ausländische Führerschein grundsätzlich anerkannt.

Führerscheine aus Drittstaaten wie Syrien, Irak oder Afghanistan werden in Deutschland meist nicht anerkannt. Sie müssen erneut die theoretische und praktische Prüfung ablegen.

2. Führerschein neu machen

Wenn Sie in Deutschland Auto fahren möchten und noch keinen anerkannten Führerschein haben, müssen Sie eine Fahrschule besuchen.

Dort lernen Sie in theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden die Verkehrsregeln in Deutschland und die Steuerung eines Autos.

Die Fahrstunden und Fahrprüfungen kosten viel Geld. Klären Sie die Kosten mit Ihrer Fahrschule vorher ab!

Die theoretische Prüfung kann man neben Deutsch in folgenden Sprachen ablegen: Arabisch, Türkisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Rumänisch, Italienisch, Portugiesisch und Englisch.

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare erhalten Sie von der Führerscheinstelle.

Öffentliche Verkehrsmittel

Um in Garmisch-Partenkirchen ans Ziel zu kommen, stehen Ihnen öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung. Das sind Zug und Bus.

Wichtig: Ohne Ticket fahren, sogenanntes Schwarzfahren, wird bestraft! Für jede Fahrt benötigen Sie unbedingt eine gültige Fahrkarte. Ansonsten zahlen Sie eine Strafe von 60 €.

Aktuelle Fahrplaninformationen für ganz Bayern gibt es auch als App.

Züge im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Die Züge der **Deutschen Bahn** fahren von München über Murnau nach Garmisch-Partenkirchen und dann weiter entweder nach Mittenwald oder nach Grainau. Tickets für die Bahn müssen Sie am Bahnhof kaufen. Tickets, die im Zug gekauft werden, sind meist teurer. Der Preis ändert sich je nach Entfernung. Es gibt auch Kinderfahrkarten und Zeitkarten für Schüler und Erwachsene. Fragen Sie im DB-Reisezentrum im Bahnhof nach.

Website Deutsche Bahn

Die **Zugspitzbahn** fährt vom Bahnhof in Garmisch-Partenkirchen über Grainau und Eibsee zur Zugspitze. Tickets gibt es am Zugspitzbahnhof in Garmisch-Partenkirchen.

Busse im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Fahrkarten für den Bus erhalten Sie beim Fahrer. Es gibt auch Kinderfahrkarten und Zeitkarten für Schüler und Erwachsene. Diese erhalten Sie bei den Betreibern.

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es drei verschiedene Busse:

Die **roten Busse** vom RVO fahren im ganzen Landkreis (Streckenplan zum Download). Der Preis ändert sich je nach Entfernung.

RVO Garmisch-Partenkirchen
Finkenstraße 3
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 0881 92477-0
Website RVO

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 - 13 Uhr

Die **grünen Busse** fahren im Ort Garmisch-Partenkirchen und bis nach Farchant (Streckenplan zum Download). Preise erfahren Sie hier.

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
Adlerstraße 25
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 753-6323
Website Ortsbus

Die **blauen Busse** fahren zwischen Garmisch-Partenkirchen und dem Eibsee (Streckenplan zum Download). Der Preis ändert sich je nach Entfernung.

Eibsee-Verkehrsgesellschaft
Olympiastraße 27
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 797 0
Website Eibseebus

Fahrrad

Wenn Sie wissen, dass Sie länger in Garmisch-Partenkirchen leben werden, lohnt es sich ein Fahrrad zu kaufen. Das ist billiger als Zug und Bus fahren.

Wichtige Verkehrsregeln für Fahrradfahrer (Auswahl)

- Fahren Sie immer auf der rechten Fahrbahnseite
- Fahren Sie nicht nebeneinander, sondern hintereinander
- Wenn es einen Fahrradweg gibt, müssen Sie auf dem Fahrradweg fahren (immer nur auf der rechten Straßenseite in Fahrtrichtung)
- Nur Kinder bis 11 Jahre dürfen die Fußwege mit dem Fahrrad benutzen
- Mit dem Handy auf dem Fahrrad telefonieren, ist verboten.

Anschaffung und Reparaturen

Achten Sie beim Kauf darauf, dass Ihr Fahrrad wie folgt ausgestattet ist und damit verkehrssicher ist. Sonst müssen Sie bei einer Kontrolle durch die Polizei Bußgeld bezahlen:

- Licht vorne und hinten
- Reflektor vorne und hinten
- Reflektoren in den Speichen (je 2 pro Rad)
- Reflektoren an den Pedalen
- Klingel
- Zwei voneinander unabhängige Bremsen

Verträge und Mobiltelefon

Besonders wichtig: Unterschreiben Sie niemals etwas, was Sie nicht verstanden haben oder nicht lesen können. Sonst kann es sein, dass Sie einen Vertrag oder eine Vereinbarung unterschreiben, nach dem/ der Sie etwas bezahlen müssen. Es ist manchmal sehr schwierig, das wieder rückgängig zu machen. Prüfen und vergleichen Sie immer mehrere Angebote und entscheiden Sie sich in Ruhe. Lassen Sie sich von niemandem zu einer Unterschrift drängen.

Es gibt in Deutschland zwei verschiedene Handyverträge: **Prepaidvertrag** und **Laufzeitvertrag**. Der Prepaidvertrag hat keine feste Vertragslaufzeit. Bei einem Laufzeitvertrag gibt es eine Mindestvertragslaufzeit. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch, wenn Sie nicht kündigen. Wenn Sie nicht wollen, dass sich der Vertrag automatisch verlängert, müssen Sie schriftlich kündigen. Achten Sie auf die Frist.

Bitten Sie Ihren Helferkreis um Hilfe, damit Sie einen guten Vertrag aussuchen und abschließen.

10 wichtige Fragen für den Vertragsabschluss:

- Wie hoch ist die Grundgebühr? Erhöht sich die Gebühr nach einer bestimmten Zeit?
- Gibt es einen monatlichen Mindestumsatz (minimale Kosten pro Monat)?
- Wie lange geht der Vertrag (z. B. 12 oder 24 Monate)?
- Wenn ich den Vertrag nicht kündige, verlängert sich der Vertrag automatisch?
- Wann muss ich kündigen, wenn ich den Vertrag nicht verlängern möchte?
- Wie viel kostet das Einrichten, Wechseln und Deaktivieren?
- Nach welchem Zeittakt (60/1, 10/10) wird berechnet?
- Wie viel kostet die Minute (fremdes/ eigenes Netz)?
- Wie viel kostet ein Handy mit Vertrag und was kostet das Handy ohne Vertrag?
- Wie viel kostet Internet?
- Wie viel kosten Telefonate ins Ausland?

Wohnen

Wohnungssuche

Wenn Sie eine Wohnung suchen, müssen Sie etwas Geduld haben, da es nur wenige verfügbare Wohnungen gibt. Bei der Wohnungssuche werden viele Abkürzungen benutzt. Wenn Sie etwas nicht verstehen, bitten Sie eine Person um Hilfe.

Folgende Möglichkeiten der Wohnungssuche gibt es:

In der kostenlosen Zeitung **Kreisbote** stehen jede Woche Wohnungsangebote.
Website Kreisbote

Sie können im Internet über verschiedene Plattformen suchen. Die gängigsten sind:

- Immobilienscout
- Immowelt
- eBay Kleinanzeigen (Stichwort "Wohnung")

Wenn Sie sich für eine Wohnung interessieren, müssen Sie den Anbieter kontaktieren. Sollte die Wohnung noch frei sein, vereinbaren Sie zunächst einen Besichtigungstermin. Nehmen Sie eine

erfahrene Person zu dem Termin mit. Bevor Sie einen Mietvertrag unterzeichnen, lesen Sie ihn sehr sorgfältig durch oder bitten Sie eine andere Person dies zu tun.

Erklärung von wichtigen Abkürzungen bei Wohnungsanzeigen:
Whg. = Wohnung; App. = Apartment; WG = Wohngemeinschaft; Zi. = Zimmer; ZKB = Zimmer-Küche-Bad; EG = Erdgeschoss; 1. OG = 1. Obergeschoss; Wohnfl.= Wohnfläche; EBK = Einbauküche; teilmbl. = teilmöbliert; inkl. = inklusive; MM = Miete pro Monat; NK = Nebenkosten; HK = Heizkosten; Kaut. = Kaution

Abschluss des Mietvertrags

WICHTIG: Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben und Leistungen vom Jobcenter oder dem Ausländeramt bekommen, dürfen Sie den Mietvertrag nicht gleich unterschreiben. Das Jobcenter/das Ausländeramt muss den Mietvertrag unbedingt vor Abschluss prüfen und genehmigen.

Im Mietvertrag müssen folgende Punkte stehen:

- Kaltmiete: Die Mietkosten für die Wohnfläche pro Monat
- Nebenkosten: auch Betriebskosten wie Treppenhausreinigung, Müllgebühren, Hausmeisterkosten, Kabelanschluss usw.
- Heizkosten: Kosten für Heizung und Warmwasser
 (Achtung: Strom- und Heizkosten müssen immer von Ihnen selbst bezahlt werden! Achten Sie daher auf Ihr Verbraucherverhalten.)
- Größe der Wohnung, Anzahl der Zimmer, Adresse, VermieterViele Vermieter verlangen auch eine Haftpflichtversicherung.

Bitte denken Sie daran sich umzumelden, d.h. Sie müssen ihre neue Adresse (persönlich) dem Einwohnermeldeamt mitteilen.

Kaution:

Die Kaution ist eine Sicherheit für den Vermieter. Der Betrag für die Kaution ist höchstens 3 Kaltmieten. Wenn Sie aus der Wohnung ausziehen und keine Schäden vorhanden sind, bekommen Sie das Geld zurück.

Hausordnung:

In einer Hausordnung sind bestimmte Regeln des Zusammenlebens festgeschrieben. Diese gelten für alle Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung leben.

Die wichtigsten Inhalte sind:

- **Lärm:** Alle Menschen im Haus sind dafür verantwortlich, Lärm so gut wie möglich zu vermeiden. Besondere Rücksicht müssen Sie von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr nehmen, dann ist nämlich Ruhezeit. An Sonntagen und Feiertagen ist den ganzen Tag Ruhezeit.
- **Müllentsorgung:** Der Müll muss in den dafür vorgesehenen Tonnen entsorgt werden. Für Plastik, für Papier und Pappe, für Obst- und Gemüsereste (Bioabfälle) und für anderen Müll gibt es unterschiedliche Tonnen. Bitte halten Sie sich an die Mülltrennung, da ein großer Teil des Abfalls weiter verwendet wird und es ein wichtiger Teil des Umweltschutzes ist.
- **Lüften:** Sie sollten regelmäßig die Fenster öffnen, um frische Luft hereinzulassen. So verhindern Sie beispielsweise, dass Schimmel entsteht.

Wohnleitfaden

Um Ihnen das Ankommen in Ihrer Nachbarschaft zu erleichtern und mögliche Probleme in der neuen Umgebung gar nicht erst aufkommen zu lassen, hat der BBU einen Wohnleitfaden erarbeitet.

Er ist auf Deutsch, Arabisch, Englisch sowie auf Urdu, Farsi, Tigriny, Somali und Russisch verfügbar.

Der Leitfaden erklärt u.a. die Themen „Richtige Nutzung der Wohnung“, „Heizen und Lüften“, „Müllentsorgung“ und „Gemeinschaftlicher Umgang“ verständlich in Wort und Piktogrammen.

Energie sparen

Durch Energie sparen kann man in Deutschland sehr viel Geld sparen und die Umwelt schützen.

Tipps zu u.a. den Themen Heizen, Lüften, Strom- und Wassersparen erhalten Sie hier zum Download. Folgende Sprachen sind verfügbar: Deutsch, Englisch, Arabisch, Kurdisch, Dari

Freizeit und Sport

Spaß an Bewegung, ist das eine. Aber Sport bietet euch noch eine weitere Chance: Sport ist eine gute und bewährte Möglichkeit, sich in einem neuen Umfeld einzuleben und zu integrieren. Die Regeln des Sports kennen keine Kultur- und Ländergrenzen und werden meist auch ohne gemeinsame Sprache verstanden. Sport bietet über persönliche Kontakte eine gute und ungezwungene Kontaktmöglichkeit zu Einheimischen.

[Sportservice, öffentliche Sportparks, Bäder etc. einfügen]

Bäder und Seen

Flüsse und Seen

Es gibt viele Seen und Flüsse im Landkreis Garmsich-Partenkirchen, in denen Sie im Sommer baden können.
Sehr wichtig: Wenn Sie nicht schwimmen können, gehen Sie auf keinen Fall tiefer als bis zum Knie ins Wasser! Jedes Jahr ertrinken viele Menschen, weil sie nicht schwimmen können. Sie wissen nicht, dass es sehr gefährlich ist, in einen Fluss oder See zu gehen.

Hallenbäder

- Alpspitz-Wellenbad
 Klammstrasse 47
 Tel.: 08821 753313
 Website Alpspitz-Wellenbad

- Das Zugspitzbad
 Parkweg 8
 82491 Grainau
 Tel.: 08821 981826
 Website Zugspitzbad

- WellenBerg Oberammergau
 Himmelreich 52
 82487 Oberammergau

Tel.: 08822 92360
Website Wellenberg Oberammergau

Freibäder

- Warmfreibad Farchant
 Esterbergstraße 50
 82490 Farchant
 Tel.: 08821 966200
 Website Warmfreibad Farchant

- Kainzenbad
 Kainzenbadstraße 2
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel.: 08821 9105001
 Website Kainzenbad

- Badeparadies Grubsee
 82494 Krün
 Tel.: 08825 2034
 Website Badeparadies Grubsee

- Schwimmbad Oberau
 Am Mühlberg 3
 82496 Oberau
 Tel.: 08824 944123
 Website Schwimmbad Oberau

- Solar-Freibad Ohlstadt
 Am Schwimmbad
 82441 Ohlstadt
 Tel.: 08841 7575
 Website Solar-Freibad Ohlstadt

- Staffelsee-Freibad
 Seestraße 31
 82418 Murnau am Staffelsee
 Tel.: 08841 9861
 Website Staffelsee-Freibad

- Strandbad Riessersee
 Riess 5
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel.: 08821 7580
 Website Strandbad Riessersee

Spielplätze

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es mehrere Spielplätze für Kinder. Diese sind kostenlos und für jeden zugänglich. Kinder können hier spielen, rutschen und so weiter.

Spielplätze im Loisachtal:

Garmisch-Partenkirchen:

- Wettersteinstraße
 Garmisch-Partenkirchen

- Loisachbad
 Archstraße 20
 Garmisch-Partenkirchen

- St. Anton Anlagen, Partenkirchen
 Garmisch-Partenkirchen

Burgrain:

- Jochstraße
 Burgrain

Oberau:

- Auwaldstraße 7
 Oberau

Farchant:

- Zugspitzstraße 44,
 Farchant

- Spielleitenweg 36,
 Farchant

Eschenlohe:

- An der Volksschule
 Bahnhofstraße 12
 Eschenlohe

Spielplätze im Oberen Isartal:

Wallgau:

- Am Finzbach
 Wallgau

Krün:

- Wasserspielplatz
 Isarauenstraße 3
 Krün

- Am Bahnhof
 Bahnhofstraße 27
 Krün (Klais)

Mittenwald:

- An der Kranzberg-Gipfelbahn
 Grieserweg
 Mittenwald

- Am Anger 26
 Grieserweg
 Mittenwald

- Beim Birnbaum 10
 Mittenwald

- Arzgrubenweg 1
 Mittenwald

- Riedboden 3
 Mittenwald

Spielplätze im Ammertal:

Oberammergau:

- Ludwig-Lang-Straße 40
 Oberammergau

- Rainerstraße
 Oberammergau

Unterammergau:

- An der Ammer
 Nikolaus-Huber-Straße 4
 Unterammergau

Saulgrub:

- Kochelstraße 19
 Saulgrub (Altenau)

- Kochelstraße 19
 Saulgrub (Altenau)

- Schmiedgasse 1
 Saulgrub

Bad Kohlgrub:

- Saulgruber Straße 15
 Bad Kohlgrub

- Wasserspielplatz Am Sportplatz
 Waldschlucht 134
 Bad Kohlgrub

Bad Bayersoien:

- Köchelstraße 6-8
 Bad Bayersoien

Spielplätze im Blauen Land:

Ohlstadt:

- Am Schwimmbad 1
 Ohlstadt
- Hagrainstraße 15
 Ohlstadt

Murnau:

- Mühlhagener Straße 16
 Murnau
- Walter-von-Molo-Weg 14
 Murnau
- Philosophenweg 38
 Murnau
- An der Musikschule
 Mayr-Graz-Weg 10
 Murnau
- Längenfeldweg 33
 Murnau
- Seestraße 3
 Murnau

Seehausen:

- Am Campingplatz Burg
 Burgweg 41
 Seehausen
- Grandläcker 2
 Seehausen
- Zur Alten Baumschule 3-13
 Seehausen (Riedhausen)

Uffing:

- Harbergerstraße 20
 Uffing

Sportstätten

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es viele verschiedene Sportstätten mit der Möglichkeit dort Sport zu treiben. Manche Sportstätten verlangen eine Eintrittsgebühr.

Sportstätten im Loisachtal

Garmisch-Partenkirchen:

- Olympia-Eissport-Zentrum
 Am Eisstadion 1
 Tel.: 08821 7536291
 Website Olympia Eissport Zentrum

- Boulderhalle
 Klammstraße 47

Tel.: 08821 9436446
E-Mail: info@kletterhalle-gapa.de

- Kletterwald Garmisch-Partenkirchen
 Wankbahnstraße
 Tel.: 0170 6349688

- Skatepark
 Karl- und Martin Neuner-Platz
 Tel.: 08821 59501

- Sommerrodelbahn
 Karl- und Martin Neuner-Platz 3

- Eisstockbahnen
 Kainzenbadstr. 4
 Tel.: 08821 71107

- Fußballplatz
 Am Kainzenbad

- Eisstockclub
 Hausberg 3
 Tel.: 08821 52578

- BMX Bahn
 Am Hausberg

- Bowlingbahn
 Zugspitzstraße 61
 Tel.: 08821 52021

- Kegelbahn
 Zugspitzstraße 67
 Tel.: 08821 52984

- Sportplatz
 Angerstraße

- Stadion "Am Gröben"
 Maximilianstraße 35

- Tennishalle
 Am Hausberg 5
 http://www.scr-tennis.de/

- Tennisplätze
 Karl- und Martin Neuner-Platz 3
 Tel.: 08821 57022
 http://www.esv-werdenfels.de/

- Tennisplätze
 Burgstraße 100
 Tel.: 08821 51111
 http://www.psv-gap.de/

Sportstätten im Oberen Isartal

Krün:

- Sportanlagen Ortsteil Gries
 Sportplatz, Eisplatz, Tennisplatz, Asphaltplatz

- Kegelbahn
 Kurhaus Krün
 Kranzbachstr. 28
 Tel.: 08825 / 1544

Mittenwald:

- Eisstadion
 Isarauenstr. 48

- Fußballplatz
 Isarauenstr. 48

Sportstätten im Ammertal

Oberammergau:

- Sportzentrum
 Turnerweg 10

- AktivArena
 Kreislainenweg
 Tel.: 08822 4760
 Website Kolbensattel

- Kletterwald
 Kreislainenweg
 Tel.: 0151 53256018
 Website Kletterwald Oberammergau

Vereine

Vereine haben in Deutschland eine große gesellschaftliche Bedeutung und bieten den Menschen die Möglichkeit gemeinsame Ziele zu verwirklichen.
Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es eine Vielzahl von Vereinen. Von Sportvereinen, über Musikvereine bis hin zu Tierschutzvereinen ist alles vertreten. Jeder Mensch kann Mitglied in einem Verein werden. Dies ist eine gute Möglichkeit mit Menschen in Kontakt zu treten und neue Freunde zu finden.

Normalerweise muss ein jährlicher Mitgliedsbeitrag bezahlt werden, um Mitglied zu sein. Genauere Informationen darüber erhalten Sie jedoch direkt beim Verein.

Möglicherweise kann der Mitgliedsbeitrag vom Landratsamt oder Jobcenter übernommen werden. Dazu ist es notwendig einen >>Bildung-und-Teilhabe (BuT) -Antrag zu stellen.

Der Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen bietet eine Förderung von Beiträgen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben für junge Erwachsene ab 18 Jahren. Förderbar sind beispielsweise

Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, sowie Unterricht in künstlerischen Fächern oder die Teilnahme an Freizeiten. Genauere Infos gibt es >>hier.

Sie möchten Schwimmen lernen? Fußballspielen? Tanzen? Dann wenden Sie sich an den Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen. Er informiert und hilft Ihnen den passenden Verein oder das passende Angebot zu finden und stellt den Kontakt her.

Kontakt:
Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen
Bahnhofstr. 16
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/2577
Email: info@kjr-gap.de
www.kjr-gap.de

Einen Überblick über alle Sportvereine im Landkreis Garmisch-Partenkirchen finden Sie beim >>Bayerischen Landes-Sportverband

Auf den Internetseiten dieser Orte finden Sie eine Liste mit allen Vereinen vor Ort:

Garmisch-Partenkirchen
Farchant
Grainau
Eschenlohe
Oberau
Krün
Mittenwald
Wallgau
Ettal
Saulgrub/Altenau/Wurmansau
Bad Bayersoien
Bad Kohlgrub
Oberammergau
Unterammergau
Großweil
Murnau
Ohlstadt
Uffing
Seehausen
Schwaigen/Grafenaschau

Jugendtreffs

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es mehrere Jugendtreffs. Dort kann man sich treffen, ratschen, spielen und vieles mehr. Außerdem gibt es dort für Jugendliche verschiedene Angebote zum mitmachen.

- Jugendzentrum Garmisch-Partenkirchen
 Kankerweg 6
 82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel. 08821/9105800
Website Jugendzentrum Garmisch-Partenkirchen

- Erlhaus Murnau
 Dr.-August-Einsele-Ring 22
 82418 Murnau a. Staffelsee
 Tel. 08841/2656
 Website Erlhaus Murnau

- Jugendtreff Mittenwald
 Isarauenstr. 48
 82481 Mittenwald
 E-mail: jugendtreff-mittenwald@kjr-gap.de
 Website Jugendtreff Mittenwald

- Jugendtreff Oberammergau
 Tirolergasse 9
 82487 Oberammergau
 Tel. 08822/94123
 Website Jugendtreff Oberammergau

Freizeit- und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche

Nachfolgend finden Sie zentrale Anlaufstellen, welche Freizeit- und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche anbieten.

Mehr Informationen zu Inhalten, Orten und Terminen von Freizeit- und Ferienangeboten können Sie direkt bei den aufgeführten Stellen erhalten.

- **Kommunale Jugendarbeit**
 Amt für Kinder, Jugend und Familie
 Bahnhofstr. 16
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel. 08821/751387 oder 08821/751390
 Website Kommunale Jugendarbeit

- **Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen**
 Bahnhofstr. 16
 Tel. 08821/2577
 E-mail: info@kjr-gap.de
 Website Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen

- **Volkshochschule Garmisch-Partenkirchen**
 Burgstraße 21
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel.: 08821/95900
 E-mail: info@vhs-gap.de
 Website Volkshochchule Garmisch-Partenkirchen

- **Volkshochschule Murnau e.V.**
 Seidlstraße 14
 82418 Murnau
 Tel. 08841/2288

E-mail: info@vhs-murnau.de
Website Volkshochschule Murnau

- **Katholische Jugendstelle**
 Burgstr. 15
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel.: 08821/2170
 E-mail: info@jugendstelle-gap.de
 Website Katholische Jugendstelle

Der Ferienpass

Der Ferienpass ist ein Heft, das Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihrer Sommerferien unterstützt. Darin werden zahlreiche kostenlose oder kostengünstige Veranstaltungen sowie Gutscheine angeboten.

Mehr Infos dazu finden Sie >>hier.

Das Ferienprogramm

Das Fereineprogramm der Kommunalen Jugendarbeit fasst alle Ferienangebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zusammen.

Sie finden es >>hier

Büchereien

In vielen Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gibt es Büchereien. Dort finden Sie eine große Auswahl an Büchern, Zeitschriften, Hörspielen, DVDs und vielem mehr, die sie für einige Wochen ausleihen können. Das Angebot richtet sich an Kinder und Erwachsene.

Büchereien im Loisachtal

Garmisch-Partenkirchen:

- Bücherei Partenkirchen
 Ludwigstraße 29
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel.: 08821/909154
 >>Website Bücherei Partenkirchen

- Volksbücherei Garmisch
 Mohrenplatz 2
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel.: 08821/9672271
 >>Website Bücherei Garmisch

- Bücherei Hindenburgstraße
 Hindenburgstraße 39
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Tel.: 08821/952315
 >>Website Bücherei Hindenburgstrasse

Burgrain:

- Pfarrbücherei St. Michael
 Kirchweg 1
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 >>Website Pfarrbücherei St. Michael

Farchant:

- Gemeindebücherei im Rathaus
 Am Gern 1
 82490 Farchant
 Tel.: 08821/961655

Ettal:

- Gemeindebücherei im Rathaus
 Ammergauerstraße 8
 82488 Ettal
 Tel.: 08822/3534

Grainau:

- Gemeindebücherei Grainau
 Am Kurpark 1
 82491 Grainau
 >>Website Gemeindebücherei Grainau

Büchereien im Oberen Isartal

Wallgau:

- Gemeindebücherei Wallgau
 Zugspitzstraße 11
 82499 Wallgau
 >>Website Gemeinde Bücherei Wallgau

Krün:

- Gemeindebücherei Krün
 Karwendelstraße 11
 82494 Krün
 Tel.: 08825/2031

Mittenwald:

- Evangelische Gemeindebücherei
 Partenkirchnerstraße 31
 82481 Mittenwald
 Tel.: 08823/1259
 >>Website Evangelische Gemeindebücherei

- Gemeindebücherei im Bürgerhaus
 Am Anger 2
 82481 Mittenwald
 Tel.: 08823/932183
 >>Website Gemeindebücherei Mittenwald

Büchereien im Ammertal

Oberammergau:

- Gemeindebücherei
 Schulweg 6
 82487 Oberammergau
 Tel.: 08822/94226652
 >>Website Gemeindebücherei Oberammergau

Unterammergau:

- Bücherei im Rathaus
 Dorfstraße 23
 82497 Unterammergau
 Tel.: 08822/7021

Bad Kohlgrub:

- Gemeindebücherei im Kurpark-Restaurant
 Hauptstraße 27 a
 82433 Bad Kohlgrub
 Tel.: 08845/74902
 >>Website Gemeindebücherei Bad Kohlgrub

Bad Bayersoien:

- Gemeindebücherei im Kurhaus
 Kirmesauerstraße 17
 82435 Bad Bayersoien
 Tel.: 08845/7030620
 >>Website Gemeindebücherei Bad Bayersoien

Büchereien im Blauen Land

Murnau:

- Gemeindebücherei im Kurgästehaus
 Kohlgruberstraße 1
 82418 Murnau
 Tel.: 08841/476230
 >>Website Gemeindebücherei Murnau

Uffing:

- Gemeindebücherei Uffing
 Hauptstraße 2
 82449 Uffing
 >>Website Gemeindebücherei Uffing

Museen

Museen im Loisachtal

Garmisch-Partenkirchen:

- Ausstellung im Olympia Skistadion
 Karl und Martin Neuner Platz (Osteingang)
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Website Ausstellung im Olympia Skistadion

- Werdenfels Museum
 Ludwigstrasse 47
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Website Werdenfels Museum

- Museum Aschenbrenner
 Loisachstraße 44
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Website Museum Aschenbrenner

- Richard Strauss Institut
 Schnitzschulstraße 19
 82467 Garmisch-Partenkirchen
 Website Richard Strauss Institut

Museen im Oberen Isartal

Mittenwald:

- Geigenbaumuseum Mittenwald
 Ballenhausgasse 3
 82481 Mittenwald
 Website Geigenbaumuseum Mittenwald

- Naturinformationszentrum Mittenwald
 Alpenkorpsstr. 1
 82481 Mittenwald
 Website Naturinformationszentrum Mittenwald

Krün:

- Haus der Steine
 Finzbachstraße 1
 82494 Krün
 Website Haus der Steine

Museen im Ammertal

Unterammergau:

- Wetzsteinmuseum Unterammergau
 Liftweg 2
 82497 Unterammergau
 Email: info@schleifmuehle.net

INTEGREAT
Great Integration.

Oberammergau:

- Passionstheater
 Theaterstr. 16 a
 82487 Oberammergau
 Website Passionstheater

- Oberammergau Museum
 Dorfstr. 8
 82487 Oberammergau
 Website Oberammergau Museum

- Eisenhower Museum
 Ettaler Str. 55
 82487 Oberammergau
 Website Eisenhower Museum

- Pilatushaus
 Ludwig-Thoma-Straße 10.
 82487 Oberammergau
 Website Pilatushaus

- Museum im Bierlinghaus
 Dorfstr. 46
 82435 Bad Bayersoien
 Telefon 08845 7030620

Museen im Blauen Land

Murnau:

- Schloßmuseum Murnau
 Schloßhof 2-5
 82418 Murnau
 Website Schloßmuseum Murnau

- Das Münter-Haus
 Kottmüllerallee 6
 82418 Murnau
 Website Münter-Haus

Seehausen:

- Staffelseemuseum Seehausen
 Seestraße 1
 82418 Seehausen am Staffelsee
 Website Staffelseemuseum

MakerLab Murnau

Im MakerLab Murnau hat man die Möglichkeit neue Technologien wie 3D-Drucker, Laser-Cutter und Co. auszuprobieren. Es werden verschiedene Workshops und Kurse angeboten. Man kann dort Mitglied werden oder eine kleine Kursgebühr bezahlen.

MakerLab Murnau e.V.
James-Loeb-Str. 11
82418 Murnau a. Staffelsee
Tel.: 0171/1435337
E-Mail: info@makerlab-murnau.de
>>Website MakerLab Murnau